

**Bericht zur Untersuchung
des Ausbruchs eines Strafgefangenen aus der
Justizvollzugsanstalt Tegel im Februar 2018**

Gerhard Meiborg
Berlin, den 15. März 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Vorbemerkung	4
II. Allgemeines zur JVA Tegel	5
1. Lage, Bestand und Geschichte	5
2. Vollstreckungsplan und Belegungsfähigkeit	6
3. Personalsituation	7
4. Sicherheit	7
5. Die Pforten	8
6. Die Teilanstalt II	8
7. Der Gefangeneneinkauf	8
8. Der Tagesablauf der Gefangenen	9
III. Sachverhalt	9
1. Zur Person des Gefangenen	9
2. Die Entweichung	9
IV. Betrachtung der Sicherheitsarchitektur der JVA Tegel	10
A. Die baulich–technischen Sicherheitsvorkehrungen	10
1. Die Sicherheitslinien	10
2. Die Alarmzentrale	11
3. Tor 2 mit Fahrzeugschleuse	11
4. Die Teilanstalt II	12
B. Sicherheit durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	13
1. Die Aufgaben des Allgemeinen Vollzugsdienstes	13
2. Personalsituation im Allgemeinen Vollzugsdienst	13
3. Personaleinsatz in der Teilanstalt II	15
4. Die Gefangenen	16
5. Der Lieferverkehr	17
6. Der Gefangeneneinkauf	18

7.	Tagesablauf und Bestandsfeststellung.....	20
8.	Ausstattung des Haftraums und Haftraumrevision (§§ 52, 83 StVollzG) ..	20
9.	Die Freistunden	24
V.	Die Entweichung	25
1.	Der vermutliche Ablauf	25
2.	Der Freistundenhof	25
3.	Die Bestandsfeststellung	26
4.	Tor 2 mit Fahrzeugschleuse	27
VI.	Einschätzungen und Anregungen	27
1.	Sicherheitslinie und Alarmzentrale	28
2.	Tor 2 mit Fahrzeugschleuse	30
3.	Die Teilanstalt II	31
4.	Die Gefangenen	33
5.	Haftraumausstattung und Haftraumkontrollen	33
6.	Der Lieferverkehr	34
7.	Bestandsfeststellung	36
8.	Personalsituation und Personaleinsatz des AVD in der TA II.....	37
9.	Schlussbemerkung.....	38
	Anlage 1: Die Aufgaben des Allgemeinen Vollzugsdienstes	
	Anlage 2: Tagesablauf und Bestandsfeststellung	

Anmerkung: Textstellen, die mit ... gekennzeichnet sind werden aus Sicherheitsgründen nicht zur Veröffentlichung freigegeben!

Vorbemerkung

Am 7. Februar 2018 gelang einem Strafgefangenen der Justizvollzugsanstalt Tegel die Entweichung aus der Anstalt.

Aus diesem Anlass wurde der Unterzeichner durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung am 20. Februar 2018 beauftragt, die für die Entweichung kausalen Umstände zu ermitteln und auf der Basis der dabei gewonnenen Erkenntnisse, Vorschläge zur Optimierung der baulichen, technischen und administrativen Sicherheitsorganisation der Justizvollzugsanstalt Tegel zu unterbreiten.

Es sollte die Sicherheitsarchitektur der JVA Tegel überprüft, Schwachstellen analysiert und Maßnahmen zur Verbesserung aufgezeigt werden. Dabei sollten die baulichen, technischen und administrativen Vorkehrungen zur Verhinderung von Entweichungen durch ein ausfahrendes Fahrzeug im Fokus stehen.

Bei dieser Überprüfung sollte

- aufbauend auf einer Ist-Analyse (einschließlich der relevanten Regelungen wie z.B. Dienstanweisungen)
 - der baulichen, technischen Einrichtungen der Fahrzeugporten sowie der dort vorzunehmenden Kontrollen,
 - der Organisation und Überwachung des Kfz-Verkehrs innerhalb der Anstalt,
 - der Durchführung und Beaufsichtigung der Freistunden,
 - der Durchführung der Zählungen und Anwesenheitskontrollen,
 - der Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden für sicherheitsrelevante Umstände,
 - weitere für relevant erachtete Umstände
- eine Bewertung vorgenommen und Vorschläge für Optimierungen und Verbesserungen vorgelegt werden.

Der Bericht sollte bis zum 15. März 2018 vorgelegt werden. Angesichts des knapp bemessenen zu Verfügung stehenden Zeitraums konnten nicht alle si-

cherheitsrelevanten Fragestellungen geprüft werden. Der Bericht beschränkt sich deshalb auf die kritischen Bereiche Außensicherung einschließlich Fahrzeugschleuse in Tor 2, Alarmzentrale, Freistundenhöfe der Teilanstalt II, den Gefangeneinkauf sowie eine Betrachtung der Teilanstalt II, beschränkt auf den Allgemeinen Vollzugsdienst.

Allgemeines zur JVA Tegel

Die Justizvollzugsanstalt Tegel im gleichnamigen Ortsteil des Berliner Bezirks Reinickendorf gelegen, ist eine der größten geschlossenen und zugleich eine der ältesten Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin. Leiter der Anstalt ist Herr Martin Riemer.

1. Lage, Bestand und Geschichte

Die Justizvollzugsanstalt Tegel befindet sich auf einem etwa 14 ha großen Gelände in der Nähe des Flughafens Tegel in einem Wasserschutzgebiet. Nördlich des Flughafens Tegel gelegen, wird die Anstalt im Osten durch die Seidelstraße, im Süden durch das Landschaftsschutzgebiet „Flughafensee“, im Norden durch den Bernhard-Lichtenberg-Platz und im Westen durch die Wohnanlage am Mescheder Weg begrenzt.

Die ab 1898 errichtete Vollzugsanstalt gliedert sich im Wesentlichen in einen östlichen historischen Bereich entlang der Seidelstraße mit vorgelagerten ehemaligen Dienstwohnungsgebäuden, der Personal- und Besucherpforte I sowie den nach dem so genannten panoptischen System konzipierten Teilanstalten II und III und diversen übergeordneten Funktionsbauten. Die räumliche und bauliche Entwicklung erfolgte dann im späteren Verlauf in westlicher Richtung und fand ihren bisherigen Abschluss mit der im Jahre 2014 in Betrieb genommenen Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Auf dem Gelände befinden sich aktuell sechs Teilanstalten mit Unterbringungsbereichen. Während die Teilanstalt II und die Teilanstalt III im Jahre 1898 in Betrieb genommen wurden, handelt es sich bei der Sozialtherapeutischen Anstalt (Teilanstalt IV Bereich 1 - Baujahr 1968) sowie den Teilanstalten VE (Baujahr 1972), Teilanstalt V (Baujahr 1982) und VI (Baujahr 1988) um Bauten aus den 60er, 70er und 80er Jahren des 20. Jahr-

hunderts. Die Teilanstalt VII (Baujahr 2014) wurde für die Unterbringung der Sicherungsverwahrten konzipiert und unterscheidet sich deutlich von den übrigen Unterbringungs- und Behandlungsbereichen der JVA Tegel.

2. Vollstreckungsplan und Belegungsfähigkeit

Die JVA Tegel ist nach dem Vollstreckungsplan zuständig für

- a) männliche erwachsene Strafgefangene, insbesondere Strafgefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder vornotierter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung sowie andere gefährliche Strafgefangene, bei denen eine stationäre sozialtherapeutische Behandlung (§ 9 Abs. 2 StVollzG) angezeigt ist, oder die wegen erhöhter Fluchtgefahr oder erheblicher Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt besonders sicher untergebracht werden müssen,
- b) männliche erwachsene Strafgefangene zum Vollzug von Freiheitsstrafen, sofern eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG in Betracht kommt,
- c) männliche erwachsene Ersatzfreiheitsstraffer und
- d) männliche Sicherungsverwahrte.

Belegungsfähigkeit und Belegung (Stand: 7. Februar 2018)

Teilanstalten	Belegungsfähigkeit	Belegung
II	369	323
IV (Sozialtherapie)	153	116
V	176	166
VI	180	169
Sicherungsverwahrung	60	47
Gesamtanstalt	938	821

3. Personalsituation

Die Soll-Ist-Zahlen (Stand: **7. Februar 2018**) der JVA Tegel nach Laufbahnfachrichtung (Allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst, Krankenpflegedienst, Sozialdienst, Psychologischer Dienst, sonstige) stellen sich wie folgt dar:

Laufbahnfachrichtung	Soll-Personalausstattung nach Stellenplan 2018	Ist-Personalausstattung nach VZÄ (Stichtag 07.02.2018)
Allgemeiner Vollzugsdienst	392,50	352,00
Werkdienst	54,00	50,00
Krankenpflegedienst	38,00	37,00
Verwaltungsdienst	64,50	64,50
Lehrer/-innen	6,00	4,00
Sozialdienst (einschließlich Psychologischer Dienst)	54,50	50,00
Sonstige	31,50	28,80
Insgesamt	641,00	586,30

Des Weiteren waren der JVA Tegel am Stichtag insgesamt 58 AVD-Anwärterinnen und Anwärter zugeordnet.

4. Sicherheit

Den Berliner Justizvollzugsanstalten sind jeweils Sicherheitsgrade zugewiesen, die ihre Grundlage haben in der jeweiligen sachlichen Zuständigkeit der Anstalt für bestimmte Gefangenengruppen wie lang- oder kurzstrafige Gefangene, gefährliche (z.B. radikal-islamistische Gefangene der sog. Gruppe 1) oder weniger gefährliche Gefangene. Der Justizvollzugsanstalt Tegel ist, diesem Ansatz folgend, ein hoher Sicherheitsstandard zugewiesen.

Die Sicherheit in der JVA Tegel wird u. a. durch eine äußere und eine innere Sicherheitslinie gewährleistet

Die äußere Sicherheitslinie der JVA Tegel setzt sich zusammen aus einer 5m hohen Stahlbetonmauer und einer inneren Sicherheitslinie im Abstand von ca. 6m vor dieser Mauer. Sie wird von einer Zaunanlage mit detektier-

ter Sicherungskonstruktion und einer Videoüberwachungsanlage mit Sensorik gebildet.

5. Die Pforten

Die JVA Tegel kann (ausschließlich) durch zwei Pforten, die Tore 1 und 2 betreten und verlassen werden. Tor 1 a dient als Einlass für die Besucher des Sprechzentrums. Über das an der Seidelstraße gelegene Tor 1 gelangen in die JVA Tegel u. a. Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und der Fahrbereitschaft. Über das an der westlichen Mauer gelegene Tor 2 gelangen alle übrigen Fahrzeuge, insbesondere Lieferfahrzeuge für die Anstaltsbetriebe, Fahrzeuge von Ver- und Entsorgungsbetrieben und alle Servicedienste in die Anstalt.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 6192, d. h. durchschnittlich 516 Fahrzeuge im Monat am Tor II kontrolliert. Die höchste Zahl an Kontrollen pro Tag im Jahr 2017 betrug 42 Fahrzeuge.

6. Die Teilanstalt II

Die Teilanstalt II wurde im so genannten panoptischen System in offener Galeriebauweise errichtet. Es gibt keine Decken zwischen den Stockwerken. Drei Flügel mit je vier Ebenen beherbergen bis zu 369 Gefangene. Die Flügel laufen auf den so genannten Stern zu. Dort befindet sich die Zentrale im zweiten Stock, an der Galerie im Stern hängend. Zum Stern hin können die Flügel verschlossen werden. Ein vierter Flügel beherbergt im vorderen Teil Büros, Funktions- und Gruppenräume der Teilanstalt.

Jedem Flügel ist ein Hof zugeordnet (A, B, C), den die Gefangenen während der Freistunde zwischen 15:30 Uhr und 17:30 Uhr jederzeit, auch mehrfach, aufsuchen konnten. Diese Möglichkeit wurde aus Anlass der Entweichung eingeschränkt.

7. Der Gefangeneinkauf

Die Gefangenen können von ihrem auf dem Anstaltskonto geführten Geld Nahrungs- und Genussmittel aber auch Hygieneartikel, Schreib- und Papierwaren und sonstige Dinge kaufen. Zur Ermöglichung des Einkaufs hat die JVA Tegel einen Vertrag mit einem Lieferunternehmen (Fa. Massak) geschlossen.

8. Der Tagesablauf der Gefangenen

Innerhalb der Justizvollzugsanstalt Tegel können sich die Gefangenen zu festgelegten Zeiten und Anlässen außerhalb ihres Haftraumes bewegen. Hierzu zählen insbesondere Arbeitseinsätze, Schulungsmaßnahmen, Gespräche mit Sozialarbeitern oder Rechtsanwälten, ärztliche Untersuchungen und Besuche. Daneben gibt es Aufschlusszeiten zum Aufenthalt in der jeweiligen Teilanstalt und auf dem Freistundenhof.

Sachverhalt

1. Zur Person des Gefangenen

Hamed Mouki wurde im Jahr 1994 in Libyen geboren. Er reiste wahrscheinlich im Jahr 2014 nach Deutschland ein. Er war seit dem 23. Februar 2016 in Berlin inhaftiert und wurde am 11. Oktober 2017 von der JVA Moabit der JVA Tegel zugeführt. Er verbüßte zuletzt eine Freiheitsstrafe von acht Monaten wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls bis zum 7. Juli 2018. Im Anschluss wäre eine Freiheitsstrafe von vier Jahren zu vollstrecken wegen schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung bis zum 28. Juni 2022 sowie der Rest der aus Gründen der Strafvollstreckung (2/3-Zeitpunkt) unterbrochenen achtmonatigen Freiheitsstrafe bis zum 18. September 2022. Zudem liegt eine Haftnotierung für ein offenes Verfahren wegen Diebstahls mit Waffen vor. Der Gefangene Mouki war in der Teilanstalt II auf der Station 4 im A-Flügel untergebracht.

2. Die Entweichung

Am 8. Februar 2018 wurde beim morgendlichen Aufschluss gegen 06:05 Uhr festgestellt, dass der Gefangene Mouki nicht in seinem Bett lag. Statt seiner lag dort eine mit Kleidungsstücken, Stoffresten und Toilettenpapier drapierte Attrappe. Vermutlich hatte er sich am Tag zuvor (Mittwoch, 7. Februar) gegen 17:13 Uhr unter Überwindung des Ordnungszahns ungesehen vom Freistundenhof entfernt. Sodann verbarg er sich unter einem Lkw-Anhänger des Lieferunternehmens Massak, der leer, verschlossen und unbeaufsichtigt vor dem A-Flügel der Teilanstalt II ge-

parkt war. Bei Ausfahrt von Zugmaschine und Anhänger aus der Schleuse von Tor 2 blieb er unentdeckt.

Belgische Behörden haben mitgeteilt, dass Mouki am 14. Februar 2018 unter Alias-Personalien in Belgien festgenommen worden sei. Die Mitteilung über seine Festnahme erreichte die Staatsanwaltschaft am 7. März 2018.

Betrachtung der Sicherheitsarchitektur der JVA Tegel

A. Die baulich-technischen Sicherheitsvorkehrungen

1. Die Sicherheitslinien

Die Sicherheit in der JVA Tegel wird u. a. durch eine äußere und eine innere Sicherheitslinie gewährleistet.

Die äußere Sicherheitslinie der JVA Tegel setzt sich zusammen aus einer 5m hohen Stahlbetonmauer und einer inneren Sicherheitslinie im Abstand von ca. 6m vor dieser Mauer. Sie wird von einer Zaunanlage mit detektierter Sicherungskonstruktion und einer Videoüberwachungsanlage mit Sensorik gebildet. Die Sicherheitslinie kann wegen der baulichen Gegebenheiten nicht überall eingehalten werden. Deshalb sind auf den Gebäuden, die die 6-Meter-Linie überragen, zusätzliche Dachkantensicherungen angebracht. Die detektierte Zaunanlage der inneren Sicherheitslinie besteht aus einer Metallkonstruktion aus Welldrahtgitter mit einer Zaunkronensicherung aus zwei Rollen sog. Nato-Drahts. Sie ist alarmgesichert durch ein Körperschall- und Neigungsalarmsystem, bestehend aus 181 Sensoren in 25 Alarmsektionen und zugehöriger Auswerteelektronik. Zudem verfügt sie über ein Kamerasystem zur optischen Überwachung und Alarmgebung. Bei einer definierten Berührung bzw. Neigung von Zaunauslegern wird mechanisch und optisch Alarm ausgelöst. Dieser läuft akustisch und visuell durch Übertragung der Kamerabilder des dem Auslöseort zugeordneten Zaunsektors in der Alarmzentrale auf, in der sich ständig zwei Bedienstete aufhalten.

...

Zu dem Kamerasystem gehören 161 fest eingestellte Kameras, überwiegend analog und nach zwischenzeitlichem Austausch vereinzelt digital mit Video-Sensorik, sieben Schwenk-Neige-Kameras und zwei so genannte Dome-Kameras zur Gewährung eines Überblicks über definierte Anstaltsbereiche vor allem zur Überwachung von Dächern. Die Bilder werden in der Alarmzentrale auf 19 Bildschirme unterschiedlicher Größe übertragen.

...

2. Die Alarmzentrale

Bei der Zentralentechnik der Kameraüberwachungsanlage handelt es sich um ein analoges Kreuzschiensystem aus dem Jahr 2005. Dieses System einschließlich der PC-Arbeitsplätze hat seine technische Betriebsdauer bereits überschritten. Die verwendeten Videosensoren werden nicht mehr hergestellt.

Dem damaligen Stand der Technik entsprechend wurden 15 Stück 19“-TFT-Monitore und ein Lageplantagebleau mit LED’s für die Anzeige in der Alarmzentrale eingesetzt.

...

3. Tor 2 mit Fahrzeugschleuse

Um die Jahrtausendwende bestanden Planungen, das damalige Tor 2 durch eine neue Anlage zu ersetzen. Das alte Tor 2 verfügte über eine begehbare „Kontrollgrube“. Die Planungen sahen ursprünglich auch für das neue Tor 2 eine Fahrzeugschleuse mit Kontrollgrube vor. Aus Kostengründen tauchte sie aber schon 2003 nicht mehr in den Planungen auf. Wenig später geriet die ganze Fahrzeugschleuse in den Sog der Haushaltsmisere. Mit großen Anstrengungen gelang es dann aber doch noch, den Bau einer neuen Fahrzeugschleuse zu realisieren, allerdings ohne „Kontrollgrube“. Auch das Pfortengebäude wurde aufgrund der Sparzwänge suboptimal ausgeführt, nämlich zu klein. Es wurde später (2013, 2014) erweitert, so dass zwei weitere Mitarbeiter einen Platz fanden. Die „Kontrollgrube“ wurde in den Folgejahren von der JVA Tegel immer wieder zu den jährlichen Bauprogrammen angemeldet, noch zuletzt für das Baupro-

gramm 2018. Vielleicht wegen offensichtlicher Erfolgslosigkeit beantragte die JVA für das Bauprogramm 2019 den Einbau eines Unterbodenscanners in der Fahrzeugschleuse „anstelle der für das Jahr 2018 beantragten „Kontrollgrube“. Grund: „Wird zur schnelleren und besseren Kontrolle der Fahrzeugunterböden benötigt. Kommt in der JVA Heidering erfolgreich zum Einsatz.“

Im Boden der Fahrzeugschleuse sind Lampen eingelassen. Sie sollen es den Bediensteten ermöglichen, den Unterboden der Fahrzeuge mit den dazu im Einsatz befindlichen Kontrollspiegeln besser inspizieren zu können.

4. Die Teilanstalt II

Die Teilanstalt II wurde im so genannten panoptischen System in offener Galeriebauweise errichtet. Es gibt keine Decken zwischen den Stockwerken. Drei Flügel mit je vier Ebenen beherbergen bis zu 369 Gefangene. Die Flügel laufen auf den so genannten Stern zu. Dort befindet sich die Zentrale im zweiten Stock. Sie ragt in den Stern. Die Galerie verläuft hinter der Zentrale. Zum Stern hin können die Flügel verschlossen werden. Ein vierter Flügel beherbergt im vorderen Teil Büros, auch einen Teil der Büros der Gruppenleiter, sowie Funktions- und Gruppenräume. Der Weg dorthin führt unmittelbar an der Zentrale vorbei. Die Hälfte der Gruppenleiter hat ihre Büros auf den Abteilungen. Während der allgemeinen Aufschlusszeiten können sich die Gefangenen auf ihrem Flügel über alle Stockwerke hin frei bewegen. Die Flügeltüren sind dann geschlossen. Bis vor wenigen Jahren waren die Flügeltüren während des allgemeinen Aufschlusses geöffnet. Die Gefangenen konnten sich über die Flügel hinweg frei bewegen.

Die Flügel A-C verfügen jeweils über einen Freistundenhof. Die Freistundenhöfe sind mit Bäumen und Sträuchern bewachsen. Sie werden durch einen ca. 2 Meter hohen Ordnungszaun begrenzt. Es gibt keine Vorkehrungen, die ein Übersteigen erschweren, wie z.B. Eisenspitzen oder Stacheldraht. Dies entspricht der Anstaltsphilosophie, die Anstalt nach außen so sicher wie möglich zu machen, nach innen aber so offen wie vertretbar zu gestalten. Ordnungszäune dienen nicht dazu, Entweichungen zu ver-

hindern oder zu erschweren. Sie sollen die Grenzen markieren, innerhalb deren sich die Gefangenen frei bewegen dürfen.

B. Sicherheit durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Aufgaben des Allgemeinen Vollzugsdienstes

Die Aufgaben des Allgemeinen Vollzugsdienstes werden u.a. in der Dienstanweisung 35/2016 (Geschäftsverteilung der Teilanstalten II, V und VI) ausführlich beschrieben. Ein Auszug ist als Anlage 1 beigelegt.

2. Personalsituation im Allgemeinen Vollzugsdienst

Die aktuelle Personalsituation im Allgemeinen Vollzugsdienst der JVA Tegel stellt sich wie folgt dar:

Anerkannter Personalbedarf gemäß Ergebnis der Organisationsuntersuchung 2014, umgesetzt im Stellenplan 2016/2017: **397**

Stellenplan 2018/2019: **389,5**

Personalbestand März 2018: **352**

Nicht verfügbares Personal (Abordnung an andere Anstalten, Gerichtsvollzieherausbildung beim Kammergericht, Freistellung für Beschäftigtenvertretungen, Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung, Vorbereitung auf den Laufbahnwechsel wegen

Vollzugsdienstuntauglichkeit pp.): **18,25**

Verfügbarer Personalbestand: **333,75**

Dauerkranke März 2018: **22**

Im Dienstplan derzeit verplanbare Bedienstete: **311,75**

Krankenstand 9. März 2018: 17,6%

Durchschnittlicher Krankenstand 2017: 17,9%

Durchschnittlicher Krankenstand 2016: 20,5%

Der hohe Krankenstand wird nur im Hinblick auf die sog. Dauerkranken ausgeglichen. Darüber hinaus wird er nicht systematisch ausgeglichen, sondern muss von der jeweiligen Teilanstalt getragen werden. Das bedeutet unbesetzte Stationen, weniger Bedienstete im Nachtdienst, Ausfall von Ausführungen, weniger Fortbildung etc.

Viele Aufgaben des AVD - aktuell im „Gegenwert“ von 43,5 Stellen - sind seit geraumer Zeit reduziert, Dienstposten werden nicht besetzt. Bis Ende 2018 werden voraussichtlich 15 Probebeamtinnen und Probebeamte nach Abschluss der Ausbildung hinzukommen. Dem stehen bis Ende 2018 15 planmäßige Abgänge gegenüber. Da erfahrungsgemäß auch ungeplante Abgänge hinzukommen, z.B. durch vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, wird der Personalbestand beim Stammpersonal im AVD am Ende des Jahres 2018 höchstwahrscheinlich niedriger als derzeit sein.

Die Anstaltsleitung versucht dem entgegenzuwirken, indem bereits seit ca. zwei Jahren alle planmäßig in den Ruhestand tretenden Bediensteten rechtzeitig angesprochen werden, um sie zu einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit zu motivieren. Dies ist auch in einer geringen Anzahl von Fällen erfolgreich gewesen.

Die Situation ist zurzeit für alle Berliner Justizvollzugsanstalten schlecht. Die personelle Unterdeckung der JVA Tegel ist im Vergleich zu den anderen Anstalten Berlins etwa durchschnittlich. In den Jahren 2017 und 2018 werden (wurden) 330 Anwärter ausgebildet und den einzelnen Justizvollzugsanstalten zugewiesen. In den Jahren 2012 und 2013 wurde die Ausbildung aus Gründen der Berliner Haushaltskonsolidierung ausgesetzt. 2014 wurde wieder mit der zweijährigen Ausbildung begonnen. Die ersten fertig Ausgebildeten erreichten die Anstalten im Jahr 2016. Während der zweijährigen Ausbildung werden die Anwärterinnen und Anwärter in allen Anstalten eingesetzt. Nach bestandener Prüfung erfolgt die Verteilung auf die Anstalten entsprechend ihrer personellen Unterdeckung. Aktuell befinden sich 13 Lehrgänge mit 288 Teilnehmenden in der Ausbildung. Zuletzt haben am 01.09.2017, 01.10.2017, am 01.11.2017 und am 01.12.2017 Lehrgänge begonnen. Da die Fluktuation in den kommenden Jahren weiterhin sehr hoch ist (bis 2025 scheiden 605 Bedienstete des AVD aus Altersgründen aus) und die fehlenden Jahrgänge 2012 und 2013 noch zu kompensieren sind, bildet der Berliner Justizvollzug weiterhin mit Hochdruck – bis zur Belastungsgrenze der Bildungsstätte - aus. Im Jahr 2020 schließen nach derzeitiger Planung 168 Personen und im Jahr 2021 nach aktuellem Stand 106 Personen ihre Ausbildung (immer über das jeweilige

Jahr verteilt) ab. Mit der Besetzung aller Stellen ist voraussichtlich Ende 2020 zu rechnen.

3. Personaleinsatz in der Teilanstalt II

Die Teilanstalt II ist trotz zahlreicher Unterstützungsmaßnahmen weiterhin in einer besonders angespannten Situation. Dies ist einerseits der Gebäudestruktur, der Größe und dem mangelhaften baulichen Zustand geschuldet, andererseits der sehr heterogenen Zusammensetzung der Gefangenenklientel. Personelle Verbesserungen hat es zum Stellenplan 2016/2017 nur im Sozialdienst und im Psychologischen Dienst gegeben.

Im Allgemeinen Vollzugsdienst ist die Situation trotz verschiedener Wechsel und regelmäßiger Zuweisung neuer Probebeamtinnen und Probebeamter schwierig. Der aktuelle Krankenstand im AVD liegt bei 25%. Darunter befinden sich allein acht Langzeiterkrankte. Der Teilanstalt II stehen gegenüber dem anerkannten Bedarf derzeit zwei Bedienstete aufgrund der nicht besetzten Stellen nicht zur Verfügung. Dies ist verglichen mit anderen Bereichen der Anstalt zwar eine geringe Unterdeckung. In der Teilanstalt II führen aber zahlreiche ungeplante medizinisch veranlasste Ausführungen und medizinisch veranlasste Bewachungen (dafür verbrachten Bedienstete der TA II im Februar 2018 731 Stunden außerhalb der Anstalt - von 10.925 Arbeitsstunden für den Allgemeinen Vollzugsdienst, die zu Verfügung standen) sowie viele Alarmfälle zu zahlreichen Störungen im Betriebsablauf und damit einhergehenden Belastungen. Der nicht zuletzt auch hieraus resultierende überdurchschnittliche Krankenstand verschärft das Problem wiederum.

Regelhaft sind montags bis freitags im Frühdienst wie im Spätdienst je 14 Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes vorgesehen. Je eine Person ist auf einer der 12 Stationen vorgesehen, eine Person besetzt die Zentrale. Überdies erfordert die in der Teilanstalt II angesiedelte Sicherheitsstation mindestens einen zusätzlichen Bediensteten. Die tatsächliche Besetzung liegt in der Regel darunter. So standen am Tag der Entweichung nur neun Bedienstete zur Verfügung, ab 17:45 Uhr nur noch acht. Alle Sonderdienste, wie Ausführungen oder Krankenhausbewachungen, die Beaufsichtigung der Freistunden etc., sind aus dem Bestand zu leis-

ten. Langzeiterkrankungen und kurzfristige krankheitsbedingte Ausfälle oder generell fehlendes Personal, stellen die Dienstplanerinnen und Dienstplaner oft vor schier unlösbare Aufgaben. Es kann vorkommen, dass ein ganzer Flügel zeitweise ohne Bedienstete ist, auch während der allgemeinen Aufschlusszeiten.

Die Gruppenbetreuerinnen und Gruppenbetreuer haben ihr Büro am Ende des Ganges an der vom Stern abgewandten Seite. Die Gruppenleiter sitzen an der dem Stern zugewandten Seite, sofern sie nicht noch außerhalb der Station im D- Flügel hinter der Zentrale oder im Stern ein Büro haben.

4. Die Gefangenen

Die TA II beherbergt männliche erwachsene Strafgefangene, darunter auf einer Station auch Strafgefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in Einzelfällen auch mit vornotierter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sowie auf der Sicherungsstation besonders gefährliche Strafgefangene, die wegen erhöhter Fluchtgefahr oder erheblicher Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt besonders sicher untergebracht werden müssen. Sie ist das Sammelbecken für alle Gefangenen, die in anderen Teilanstalten nicht zurechtkommen. Das fördert die Stimmung unter den Bediensteten nicht. Die Klientel ist zunehmend schwierig. Viele Gefangene sind nicht willens oder in der Lage, sich an Regeln zu halten. Das zeigt etwa die Zahl der Meldungen wegen Verstößen gegen die Hausordnung. Das spiegelt die steigende Zahl von Sicherungsmaßnahmen wieder oder die Zahl der Handy- und Drogenfunde.

Wegen Fehlverhaltens wurden im Februar 2018 152 Meldungen geschrieben. Es gab drei außerordentliche Vorkommnisse. Sieben Handys/Smartphones wurden sichergestellt. Es wurden zweimal Drogen, einmal alkoholhaltige Flüssigkeiten gefunden und sichergestellt. In drei Fällen wurden Weisungen nicht befolgt oder Bedienstete beleidigt. Es gab zweimal körperliche Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen, zweimal Widerstandshandlungen gegen Bedienstete. 2015 wurden 168 Sicherungsmaßnahmen angeordnet, 2016 waren es 159 und 2017 wurden 258 Sicherungsmaßnahmen angeordnet. Am 07.03.2018 bestanden bei 16 Gefangenen Sicherheitsverfügungen.

Gleichzeitig sind in der TA II – ebenso wie in den anderen Teilanstalten der JVA Tegel, auch der Sozialtherapeutischen Anstalt - aber männliche Erwachsene untergebracht, die eine Geldstrafe nicht bezahlen konnten oder bezahlen wollten und deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Die Betroffenen sind nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Sie sind nicht gefährlich für die Öffentlichkeit. Sie können sich jederzeit freikaufen. Die Klientel wollte oder konnte auch die zahlreichen Angebote zur Haftvermeidung wie Ratenzahlung oder „Schwitzen statt Sitzen“ nicht annehmen. Sie ist oftmals psychisch auffällig, verwahrlost und krank.

5. Der Lieferverkehr

Nach der in der JVA Tegel geltenden Weisungslage dürfen einfahrende Liefer- und Servicefahrzeuge nach deren Abfertigung in der Schleuse den jeweiligen Zielbereich selbstständig anfahren. Voraussetzung ist, dass der Fahrzeugführer von den Torbediensteten belehrt worden ist, sein Kommen telefonisch angekündigt ist und er über entsprechende Ortskenntnisse verfügt. Verfügt der Fahrzeugführer nicht über ausreichende Ortskenntnisse, werden die Fahrzeuge durch Bedienstete der Dienststellen begleitet, die vom Fahrzeugführer als Adressat angegeben wurden.

Rückkehrende Lieferfahrzeuge sind grundsätzlich durch Bedienstete der Dienststellen zu begleiten, die vom Fahrzeugführer als Adressat angegeben wurden. Diese Bediensteten (z. B. der Werkdienst und die Küchenbeamten) sind verpflichtet, den Be- und Entladevorgang und die Ausfahrt des Fahrzeuges ständig und unmittelbar zu überwachen. Dazu gehört auch die Kontrolle des Inhalts abzutransportierender Behältnisse. Wird die Kontrollkette unterbrochen, z. B. durch Ablenkung der Aufsichtsperson, so ist das Fahrzeug nebst Ladung erneut zu kontrollieren. Danach unterschreibt die Aufsichtsperson auf dem Passierschein den Vermerk „Aufsicht in der Anstalt wurde von mir durchgeführt/sichergestellt“. Mit ihrer Unterschrift auf dem Passierschein übernehmen die Bediensteten die Verantwortung dafür, dass sich auf der Ladefläche bzw. im Laderaum des Fahrzeuges keine Gefangenen und keine Gegenstände befinden, die nicht aus der Anstalt gebracht werden dürfen.

6. Der Gefangeneneinkauf

Am Warenausgabetag werden die Teilanstalten von der Firma Massak beliefert. Das allgemeine Verfahren richtet sich nach der nachfolgend wiedergegebenen Hausverfügung. Das Verfahren in der TA II hat der Vollzugsdienstleiter II bestimmt.

Hausverfügung Nr. 22/2016 (Auszug)

I. Grundsatz

Gemäß § 59 StVollzG Berlin bzw. § 58 Absatz 4 SVVollzG Berlin erhalten Gefangene und Sicherungsverwahrte die Möglichkeit, aus einem Warensortiment von Nahrungs- und Genussmitteln sowie anderer Gegenstände des persönlichen Bedarfs eines durch die Anstalt vermittelten Anbieters einzukaufen. Das Warenangebot unterliegt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung den Vorgaben der Anstalt und ist für die Lieferfirma bindend. Über beabsichtigte Änderungen im Warenangebot wird die Anstalt durch die Lieferfirma unterrichtet und genehmigt diese. Die Anstalt sorgt für ein Angebot, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen und Sicherungsverwahrten Rücksicht nimmt.

Der Einkauf wird jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat durchgeführt. Für Sicherungsverwahrte findet der Einkauf wöchentlich, ebenfalls mittwochs, statt.

2. Ausgabe des Einkaufs und Überwachung des gesamten Ablaufs

Die Ausgabe der Einkäufe erfolgt durch die Mitarbeiter der Lieferfirma an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Die Ausgabe in der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt wöchentlich mittwochs.

Die Gefangenen und Sicherungsverwahrten werden stationsweise zugeführt, die genaue Reihenfolge geben die Mitarbeiter der Lieferfirma vor. Der Gefangene bzw. Sicherungsverwahrte zeichnet den Erhalt der Ware auf einer sog. „Abhakliste“ ab. Bei der Warenausgabe durch die Mitarbeiter der Lieferfirma werden jedem Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrten eine Kopie seines Bestellscheins und ein Lieferschein ausgehändigt. Es gilt folgender Ablauf:

Gegen 14.00 Uhr fahren die Lkw der Lieferfirma in die Anstalt und in der Regel ohne Begleitung weiter in die Bereiche SothA II sowie Sicherungsverwahrung.

Die Mitarbeiter des Tor 2 unterrichten die Zentralen dieser beiden Bereiche telefonisch über die Einfahrt der Fahrzeuge. Die Mitarbeiter der Lieferfirma laden dort zunächst die Waren für diese Bereiche ab, sodann fährt der Lkw, der zuerst den Bereich Sicherungsverwahrung ansteuert, weiter zur Teilanstalt V und VI, wo ebenfalls die Waren abgeladen und deponiert werden. Der andere Lkw fährt nach dem Entladen der Waren für den Bereich SothA II zunächst in die SothA I zum Entladen, danach zur Teilanstalt II. Dort wird

der Anhänger mit den Waren für die Teilanstalt II verschlossen abgestellt. Die Fahrzeuge sind nach dem Entladen ebenfalls verschlossen auf dem Anstaltsgelände abzustellen.

Ab 15.45 Uhr - Beginn der Warenausgabe in der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung sowie in den Bereichen I und II der SothA nach der Bestandsfeststellung und Freigabe durch die Alarmzentrale. Im Anschluss an die Warenausgabe in der SothA I gegen 16.30 Uhr wird ein Lkw mit

Leergut beladen und verlässt die Anstalt. Das Fahrzeug ist dabei durch einen Bediensteten der SothA ständig zu beaufsichtigen. Nach dem Beladen des Lkw steigt der Bedienstete mit in das Fahrzeug und begleitet es bis in die Fahrzeugschleuse II.

Ab 17.30 Uhr - Ausladen der Waren in der TA II bei gleichzeitigem Beginn der Warenausgabe in der TA II sowie Warenausgabe in den Teilanstalten V und VI parallel.

Nach Abschluss des Einkaufs und erst nach dem Einzelverschluss und anschließender Bestandsfeststellung in der TA II wird der Lkw mit Leergut beladen. Dieser Vorgang wird durch einen Bediensteten der TA II ständig beaufsichtigt. Nach dem Beladen des Lkw steigt der Bedienstete in das Fahrzeug und begleitet es bis in die Fahrzeugschleuse II. Auf dem Weg zum Tor 2 nimmt das Fahrzeug weiteres Leergut auf, so dass die Fahrzeugschleuse nicht direkt angesteuert, sondern der Weg über die Teilanstalten V und VI sowie SothA genommen wird. Auch dieser Vorgang des Zuladens ist durch den Bediensteten der TA II lückenlos zu beaufsichtigen. Dieser Bedienstete ist zeitlich ca. eine Stunde gebunden.

Findet der Einkauf nur für Sicherungsverwahrte statt (ebenfalls mittwochs), erfolgt die Aufsicht und Begleitung des Fahrzeugs entsprechend durch Bedienstete der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Die Bediensteten, die die Fahrzeuge beaufsichtigen und begleiten, müssen sicherstellen, dass sich bei der Ausfahrt keine Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrten im Laderaum befinden. In der Fahrzeugschleuse bestätigt der jeweilige Bedienstete die lückenlose Überwachung unterschriftlich auf dem Passierschein. Die durch die Bediensteten des Tores 2 durchzuführende Kontrolle erstreckt sich lediglich auf den Fahrerraum, den Unterboden des Fahrzeugs sowie das Fahrzeugdach.

Ablaufliste Einkauf TA II (Anordnung VdL II)

Beginn ca. 17.35 Uhr -jedoch nach dem Einschluss / Bestandsfeststellung

- Firma Massak rollt die Einkaufswaren vom Eingang A- Flügel in den Stern und baut die Tische jeweils an den Sternzugängen des A- 1, B- 5 und C- 9 auf.
- Der Einkauf beginnt zuerst auf der Sicherungsstation B 1 und wird direkt an der Haftraumtür von Massak und den Beamten der B 1 ausgegeben!
- Wenn die Sicherungsstation fertig ist beginnt der Einkauf für die Schutzstation Erst wenn beide Sonderstationen fertig sind, beginnt der reguläre Einkauf im Haus jeweils stationsweise gleichzeitig auf allen 3 Flügeln von oben nach unten.

- An den Ausgabestellen müssen jeweils Gruppenbetreuer zur Beaufsichtigung stehen.
- Die Gefangenen werden stationsweise zum Einkauf geführt, wobei sich die Zuführung einer halben Station bewährt, da sich unten sonst ein Wartestau von Gefangenen bildet.
- Die Spülzellen sollten offen sein, damit die Gefangenen ihre Kühlwaren deponieren können. Kochen und Heißwasser gibt es nicht in dieser Zeit – ggf. Sicherung ziehen!
- Die Einkaufswaren sind in den grünen Kisten von den Gefangenen auf den Haftraum zu transportieren – auszuladen – und die leeren Kisten vor die Haftraumtür zu stellen- wo diese nach dem Einkauf von einem Hausarbeiter runtergebracht werden, damit sie von der Firma Massak wieder mitgenommen werden können.
- Bevor Massak das Haus verlässt, sollten noch **zwei leere Rollcontainer** – ohne schwarzes Gummiband – im Stern verbleiben- damit etwaige grüne Kisten, die nicht wie vorgesehen das Haus verlassen haben, dort deponiert werden können und mit dem nächsten Einkauf das Haus verlassen.
- Bevor die Firma Massak die TA II verlässt, müssen die Gruppenbetreuer ihren Bestand melden!
- Die Alarmzentrale ist zu unterrichten, dass die Fa. Massak das Haus II verlässt.
- Sollte ein Einkauf nicht an den Gefangenen ausgehändigt werden können, da dieser z.B noch beim Termin ist ,sich für einen Tag im JVKB befindet oder den Aufenthalt im Arrest / bgH verbringt, müssen wir dessen Waren annehmen und bis zum Folgetag im Paketraum einlagern!

Die Gefangenen sollten bei der Warenausgabe ihre Buchnummer parat haben und wissen wie ihre Haftraumnummer lautet.

7. Tagesablauf und Bestandsfeststellung

Tagesablauf und Bestandsfeststellung werden durch die Hausverfügung 3/2016 geregelt. Sie ist – auszugsweise - als Anlage 2 beigelegt.

8. Ausstattung des Haftraums und Haftraumrevision (§§ 52, 83 StVollzG)

Die Gefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Haftraumes, oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, dürfen nicht in den Haftraum eingebracht wer-

den (§ 52) Die Möglichkeit, den Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen auszustatten, ist für die Gefangenen von grundlegender Bedeutung und dient der Ausgestaltung einer gewissen Privatsphäre. Die Freiheit der Gefangenen, ihre Hafträume in angemessenem Umfang individuell auszugestalten, ist nur insoweit eingeschränkt, als es für die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt oder zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. Gegenstände, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden insbesondere solche, die den Haftraum unübersichtlich machen, sind ausgeschlossen. Dieser Versagungsgrund setzt eine abstrakte Gefahr voraus, deren Vorliegen in nachprüfbarer Weise festgestellt werden muss. Das Resozialisierungsgebot und die Anforderungen an Sicherheit und Ordnung sind in sachgerechter Weise gegeneinander abzuwägen. Die Unübersichtlichkeit kann sich aus der Beschaffenheit oder Größe der einzelnen Gegenstände, aber auch aus deren Häufung ergeben. Gegenstände, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand kontrolliert werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen. Auch eine Gefährdung des Vollzugsziels bildet einen Ausschlussstatbestand. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn Gefangene einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Die Belange des Brandschutzes sind zu wahren (Begründung zu § 52).

Um die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, dürfen gemäß § 83 die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Entsprechendes gilt für die Hafträume (**Haftraumrevision**).

Durch die Hausverfügung 12/2017 wird die Durchführung der Haftraumrevisionen im Einzelnen geregelt. Eine angefügte Checkliste erleichtert den Bediensteten ihre Tätigkeit.

Von den Bediensteten ist jeder Haftraum und jedes Zimmer, Kühlfächer sowie die Sachen der Gefangenen und Verwahrten regelmäßig, verteilt auf Früh- und Spätdienst, zu revidieren bzw. zu kontrollieren. Haftraumrevisionen, Überwachung und Kontrolle der von Gefangenen zugänglichen

Räumlichkeiten und die Durchführung von außerordentlichen Kontrollen (z. B. Inhaftierte, Hafträume, Betriebe) gehören auch zu den Aufgaben der **Sicherheitsgruppe** (Dienstsanweisung 24/2016, Geschäftsverteilung der Abteilung Sicherheit).

Die Haftraumrevisionen dienen der Suche nach nicht genehmigten, verbotenen und gefährlichen Gegenständen und Substanzen. Sie sollen **monatlich** durchgeführt werden.

Täglich sollen **Sichtkontrollen** durchgeführt werden. Sichtkontrollen dienen der optischen Überprüfung einer Räumlichkeit oder Örtlichkeit auf offensichtliche Mängel, Manipulationen und Auffälligkeiten. Bei Sichtkontrollen von Hafträumen liegt der Kontrollschwerpunkt auf der augenscheinlichen Unversehrtheit der Vergitterung und der Außenwände sowie offenkundig erkennbaren Ordnungsdefiziten. Die einer Sichtkontrolle zu unterziehende Räumlichkeit ist jeweils zu betreten.

Einmal wöchentlich (in unregelmäßigen Abständen) sind **Gitterkontrollen** durchzuführen. Sie dienen der Kontrolle des Zustands der Vergitterung einschließlich Lochblechen und ordnungsgemäßer Verankerung unter regelhafter Verwendung von Hilfsmitteln wie z. B. von Hammer und Spiegel. Der Schichtleiter/die Schichtleiterin der Teilanstalt soll die Gitterkontrollen an einem Tag der Woche flächendeckend für den gesamten Teilbereich anordnen. Hierzu soll er von Woche zu Woche unterschiedliche Wochentage wählen. Die tägliche Sichtkontrolle der Hafträume bleibt davon unberührt.

Schließlich sollen in unregelmäßigen Abständen **Tiefenrevisionen** der Hafträume durchgeführt werden. Sie beinhalten eine Haftraumrevision und Demontage (u. a. Sanitäreinrichtungen) sowie vollständige Kontrolle der Lebensmittel in Abwesenheit der Gefangenen. Ein Turnus ist nicht bestimmt.

Die Zahl der Tiefenrevisionen in der TA II sinkt seit 2013, von 288 auf 66 im Jahr 2017. Seit August 2017 werden die wöchentlichen Gitterkontrollen durchgeführt.

Im Februar 2018 wurden in der TA II folgende Haftraumrevisionen durchgeführt:

Haftraumkontrollen Februar 2018						
Station	Haftraumkontrollen :	Gitterkontrollen:	max. Bestand	durchgeführt	Nicht besetzte Station:	
					Frühdienst	Spätdienst
A-Flügel		1x wöchentlich				
Station 1	22	4x im Monat Febr.	30	Ja		
Station 2	19	4x im Monat Febr.	35	Ja	6x	5x
Station 3	15	4x im Monat Febr.	24	Ja	8x	2x
Station 4	21	4x im Monat Febr.	33	Ja	3x	2x
B-Flügel						
Station B 1	87	4x im Monat Febr.	8	Ja		
Station 5/6	25	4x im Monat Febr.	10+34	Ja	1x	2x
Station 7	15	4x im Monat Febr.	30	Ja	7x	5x
Station 8	23	4x im Monat Febr.	32	Ja		
C-Flügel						
Station 9	23	4x im Monat Febr.	32	Ja		
Station 10	25	4x im Monat Febr.	35	Ja	7x	7x
Station 11	25	4x im Monat Febr.	30	Ja	4x	5x
Station 12	23	4x im Monat Febr.	36	Ja	2x	1x
Gesamtanzahl	323					

Nach Auskunft des Leiters Sicherheit und des Vollzugsdienstleiters finden die Sichtkontrollen täglich statt. Auch die wöchentlichen Gitterkontrollen werden regelhaft durchgeführt. Die vorgesehenen monatlichen Haftraumrevisionen scheitern an der zu kurzen Personaldecke. Auch die Zahl der Tiefenrevisionen hängt entscheidend von der Personalstärke ab.

Eine ordnungsgemäße und regelmäßige Haftraumrevision wird aber nicht nur durch die knappe Personalausstattung erschwert. Die meisten Hafträume sind überladen und dadurch sehr unübersichtlich. Es herrscht häufig Unklarheit hinsichtlich des angemessenen Umfangs der Ausstattung sowie der Übersichtlichkeit des Haftraums. Letztlich werden die in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen von den kontrollierenden Beamtinnen und Beamten nur aufgrund ihres subjektiven Eindrucks, ohne

messbare Werte gefällt. Dem entsprechend wird die Entfernung von Gegenständen aus den Hafträumen von den betroffenen Gefangenen oft als willkürlich empfunden.

9. Die Freistunden

Die JVA Tegel gewährt den Gefangenen täglich zwei Stunden Aufenthalt im Freien. Das ist eine Stunde mehr, als das StVollzG vorschreibt. Die Gefangenen konnten ihren Freistundenhof während der allgemeinen Aufschlusszeit zwischen 15:30 Uhr und 17:30 Uhr jederzeit, auch mehrfach, beim Betreten und Verlassen des Freistundenhofs ohne zusätzliche Kontrolle aufsuchen. Die Überwachung erfolgt durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten, der vor Beginn der Freistunde den Hof nach verbotenen Gegenständen absucht. Das fällt angesichts des Unrats, den die Gefangenen täglich aus ihren Haftraumfenstern werfen, schwer. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter überwacht die Freistunde. Es gibt halbstündlich eine Ablösung. Die Gefangenen nehmen die Freistunde je nach Jahreszeit und Witterung wahr. Im Sommer können sich bei schönem Wetter weit mehr als 50 Gefangene auf einmal im Freistundenhof aufhalten. Auch dann führt nur ein Bediensteter die Aufsicht. Die Freistundenaufsicht ist nach der in 2014 erfolgten Personalbedarfsberechnung durch das Stationspersonal durchzuführen. Dies bedeutet, dass die Station des Aufsicht führenden Bediensteten zu dieser Zeit nicht besetzt ist.

Im Hinblick auf die Entweichung gilt nunmehr folgende Regelung:

Um eine bessere Kontrolle über die Zahl der Personen zu bekommen, die sich auf dem Freistundenhof aufhalten, werden die Gefangenen nunmehr gezählt, wenn sie sich auf den Freistundenhof begeben und wenn sie sich in das Haus zurückbegeben. Das Betreten und das Verlassen des Freistundenhofes ist nur noch alle 30 Minuten möglich. Die Zahl der Gefangenen auf dem Freistundenhof wird halbstündlich in einem Kontrollbuch erfasst, das für jeden Flügel an der Zentrale ausliegt. Es wird vom Schichtführer überprüft.

Die Entweichung

5. Der vermutliche Ablauf

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen verlief die Entweichung vermutlich (der Gefangene konnte wegen der noch nicht erfolgten Rücklieferung aus Belgien nicht vernommen werden) wie folgt ab:

Am 7. Februar 2018 um ca. 14.00 fuhr ein Lkw mit Anhänger der Firma Massak auf das Gelände der JVA Tegel. Der Anhänger wurde wie üblich am A-Flügel der TA II abgestellt, unweit des A-Freistundenhofes. Dort fand ab 15:30 Uhr die Freistunde statt. Angesichts der Wetterlage machten nur vier bis sechs Gefangene von der Möglichkeit Gebrauch, darunter der Entwichene. Er kehrte nicht in das Hafthaus zurück. Vermutlich gegen 17:13 Uhr überwand er den Ordnungszaun. Dies legt die Auswertung der Aufnahmen einer der Dome-Kameras auf dem Turm der Anstaltskirche nahe. Sie erfasste eine dunkel gekleidete Person, die sich außerhalb des Ordnungszauns zunächst in Richtung der Alarmzentrale bewegte, dann kehrt machte und sich auf den Anhänger der Firma Massak zu bewegte. Dann verschwand er aus dem Erfassungsbereich der Dome-Kamera. Vermutlich versteckte er sich unter dem Anhänger. Bei der Ausfahrt aus der Fahrzeugschleuse von Tor 2 blieb er unentdeckt. Ein am Vormittag des 8. Februar 2018 über die Berliner Polizei angeforderter Spürhund, ein so genannter „Mantrailer“, konnte die Spur des Geflohenen im Bereich vor dem Freistundenhof des A-Flügels aufnehmen und anschließend durch die Anstalt sowie darüber hinaus auf der außerhalb gelegenen Zufahrtsstraße weiterverfolgen. Der Gefangene wurde erst bei der Lebendkontrolle am nächsten Morgen vermisst. Weder beim Einschluss nach der Freistunde, noch bei der abendlichen Lebendkontrolle war sein Verschwinden aufgefallen.

6. Der Freistundenhof

Zum mutmaßlichen Zeitpunkt des Verschwindens war die Aufsicht über den A-Freistundenhof einem sog. B-Praktikanten, d. h. einem Anwärter für die Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes in fortgeschrittener Aus-

bildung, übertragen. Ob er gezielt abgelenkt wurde, um das Entweichen zu ermöglichen, ist nicht bekannt.

7. Die Bestandsfeststellung

Es bestehen Zweifel daran, ob die Bestandsfeststellung auf der Station A 4 am Abend des Entweichungstags entsprechend den Vorgaben der Hausverfügung 3/2016 durchgeführt wurde. Bei jeder Bestandsfeststellung sind die Insassen von den Gruppenbetreuern bzw. Gruppenbetreuerinnen durch persönliche Inaugenscheinnahme zu identifizieren. Die Durchführung des Nachtverschlusses beinhaltet zusätzlich eine Lebendkontrolle. Die Bediensteten haben sich stets durch persönliche Inaugenscheinnahme davon zu überzeugen, dass sich alle Insassen in ihren Hafträumen befinden.

Das gilt auch, wenn Insassen schon vor dem Zeitpunkt des Nachtverschlusses unter Verschluss waren. Dazu hätte aber der Haftraum des Entwichenen betreten werden müssen und der Entwichene hätte ein Lebenszeichen von sich geben müssen. Die Attrappe wäre sofort bemerkt worden, wie dies am nächsten Morgen auch geschehen ist.

Gleichwohl wurde durch die fehlerhafte Bestandsfeststellung das vermutliche reine Entweichungsgeschehen nicht kausal beeinflusst. Der Gefangene hatte zu diesem Zeitpunkt die Anstalt bereits verlassen. Allerdings bekam er über acht Stunden Vorsprung.

Die Chance, unbemerkt außerhalb der TA II verbleiben zu können, bot der Einschluss nach Ende der Freistunde gegen 17:30 Uhr. An den Einkaufstagen entfällt der allgemeine abendliche Aufschluss. Wer eine Bestellung aufgegeben hat, wird nur zur Entgegennahme seiner Einkaufsgüter aus dem Haftraum gelassen. Wer nichts bestellt hat, verbleibt auf seinem Haftraum. Er wird – sofern alles korrekt abläuft – frühestens, aber auch spätestens - im Rahmen des Nachtverschlusses noch einmal von einem Bediensteten gesehen. Davon konnte der Gefangene sicher ausgehen. Dies machte er sich zu Nutze. Die Bediensteten stehen unter Druck, weil der Einkauf abgewickelt werden soll. Das bedarf auch einiger Vorbereitungen im Hafthaus durch die Lieferfirma. Die Gefangenen wollen möglichst

schnell ihren Einkauf erhalten, andererseits haben sie es nicht besonders eilig, in ihre Zellen zu kommen. In der TA II wimmelt es auf den Fluren.

...

Vermutlich hatte der Gefangene einen Helfer. Gehen Gefangene in die Freistunde, schließen sie ihre Zellen mit einem Vorhängeschloss ab, das ihnen die Anstalt zu Verfügung stellt. Tun sie es nicht, müssen sie damit rechnen, dass ihre Zelle von Mitgefangenen aufgesucht wird und alle auch für andere brauchbaren Dinge mitgenommen werden. Nach Auskunft des Vollzugsdienstleiters waren unter anderem das Fernsehen und die Turnschuhe noch in der Zelle. Das legt die Vermutung nahe, dass der Entwichene seine Zelle verschlossen hatte, sie kurz vor Beginn des Einschusses aber von einem Mitgefangenen geöffnet wurde. Wäre die Haftraumtür bei Einschuss noch mit einem Vorhängeschloss versehen gewesen, hätte dies sofort den Argwohn der Bediensteten erregt.

8. Tor 2 mit Fahrzeugschleuse

Nach der Entweichung wurde der Lkw der Firma Massak noch einmal nach Tegel beordert. Dort wurde die Situation bei Ausfahrt rekonstruiert und die Versteckmöglichkeiten bei Dunkelheit überprüft. Zwischen beiden Radkästen des Anhängers sowie an der Zugmaschine zwischen den Tank- und Pressluftbehältnissen gab es Versteckmöglichkeiten. Ein dunkel gekleideter Mensch war dort bei den vorhandenen Beleuchtungsmöglichkeiten bei der üblichen Kontrolle nur schwer zu erkennen.

Einschätzungen und Anregungen

Ausgangspunkt ist § 81 Berliner Strafvollzugsgesetz, der Grundsatz der Sicherheit und Ordnung.

Gemäß Absatz 1 bilden Sicherheit und Ordnung der Anstalt die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht. Die Sicherheitsstandards richten sich nach den Aufgaben der Anstalt.

In der Begründung heißt es dazu:

„Absatz 1 macht deutlich, dass Sicherheit und Ordnung zwar zur Gewährleistung der erforderlichen äußeren und inneren Sicherheit notwendig sind und ein zivilisiertes, menschenwürdiges Zusammenleben der Gefangenen sicherstellen sollen, aber dienende Funktion haben. Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung bildet den notwendigen Rahmen, um das Ziel der Eingliederung der Gefangenen mit vollzuglichen Mitteln zu erreichen. In diesem Sinne umfasst die äußere Sicherheit die sichere Unterbringung der Gefangenen, aber auch die Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Anstalt von außen. Innere Sicherheit ist die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt. Das betrifft nicht nur aus strafbarem Verhalten oder der Begehung von Ordnungswidrigkeiten herrührende Gefahren, sondern etwa auch die Gefahr der Selbstschädigung oder die Brandgefahr. Die Anstalt hat die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen den Schutz der Gefangenen vor körperlichen Übergriffen durch andere Gefangene sicherzustellen.“

1. Sicherheitslinie und Alarmzentrale

Die Außensicherungseinrichtungen sind grundsätzlich geeignet, Entweichungen Gefangener aus der JVA Tegel zu verhindern. Verbesserungen sind allerdings notwendig und möglich. Die Anstalt unternimmt mit den ihr zu Verfügung stehenden Mitteln in Zusammenarbeit mit dem Mietermanagement für Justizvollzugsanstalten und der Strafvollzugsabteilung alles ihr Mögliche, die äußere Sicherheit zu gewährleisten.

Seit 2015 erfolgt in Berlin in den geschlossenen Männeranstalten mit hoher Sicherheitsstufe eine regelhafte und turnusmäßige Funktionsüberprüfung der sicherheitsrelevanten Anlagen und Einrichtungen. Ziel ist es, den aktuellen Betriebsstatus insbesondere der vorhandenen Systeme (in der Regel Videoanlage einschließlich Sensorik und der Zaundetektionsanlage) zu überprüfen und das funktions- und bedarfsgerechte Zusammenwirken der Systeme untereinander als auch mit dem Alarmmanagementsystem aufzuzeigen. Dadurch soll die Funktionsfähigkeit und damit die Verlässlichkeit der Gesamtanlage bestätigt werden. Darüber hinaus werden die Systemkomponenten im Hinblick auf Auslösezeiten, Auslösekriterien usw.

überprüft. Die baulich-technischen Sicherheitsvorkehrungen der JVA Tegel wurden kürzlich (zweite Jahreshälfte 2017) einem umfangreichen „Systemcheck“ durch ein externes Ingenieurbüro unterzogen. Im Ergebnis wurden die (außen)sicherheitsrelevanten Baulichkeiten wie auch die Sicherheitstechnik für angemessen, zweckentsprechend und funktionstüchtig befunden.

...

Die oben unter IV. 1. und 2. beschriebenen technischen Schwachstellen sollen kurz- und mittelfristig behoben werden:

Nach den Planungen des Mietermanagements für die Justizvollzugsanstalten soll in den nächsten zwei bis drei Jahren das Gefahrenmanagementsystem erneuert werden und die Alarmzentrale umgebaut werden. Dabei sollen einzelne Komponenten in den Technikraum verlagert werden und ergonomisch richtige Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Monitorwand soll kurzfristig (Umsetzung innerhalb eines Jahres) erneuert werden. Videoanlage, nämlich digitale Videokreuzschiene und Kameras sowie das Videomanagementsystem sollen ebenfalls kurzfristig erneuert werden.

Sehr kurzfristig (Maßnahme schon beauftragt bzw. erfolgt die Beauftragung umgehend) erfolgt die Installation zusätzlicher Scheinwerfer an Tor 2 (Kameras K 64 und K 70) und die Erneuerung von Videoserver und Videorekorder. Außerdem wird sehr kurzfristig das Baufeld der Teilanstalt I gesichert.

Mittelfristig (Umsetzung innerhalb von zwei bis drei Jahren) sind die Erneuerung der Zaundetektionsanlage und die Erneuerung der Einbruchmeldezentrale geplant.

Mittel- bis langfristig (Umsetzung innerhalb von drei bis 5 Jahren) plant das Mietermanagement die Erneuerung der Schließanlage (Durchgangs-, Haftraum- und Profilzylinderschließung mit Ausnahme der Sicherungsverwahrung).

Anregung: Im Zuge der Erneuerung des Kamerasystems sollte geprüft werden, ob es zur Erhöhung der Sicherheit der Anstalt beiträgt, wenn weitere Teile des Anstaltsgeländes durch Kameras überwacht werden.

...

Die rechtlichen Voraussetzungen wurden durch das Justizvollzugsdatenschutzgesetz geschaffen (§ 20: Die Beobachtung von Räumen und Freiflächen innerhalb von Vollzugsanstalten mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist zulässig, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte zu verhindern, und soweit in § 21 nichts anderes bestimmt ist).

2. Tor 2 mit Fahrzeugschleuse

In der Fahrzeugschleuse wird aus aktuellem Anlass die Beleuchtung von unten verbessert. Dies ist auch dringend notwendig. Der Abstand zwischen den vorhandenen Bodenstrahlern ist zu groß, ihre Leuchtkraft zu gering. Mit den vorhandenen Unterbodenspiegeln und bei der bestehenden Beleuchtung lässt sich ein Lkw-Unterboden nicht immer ausreichend sicher absuchen.

Ebenso aus aktuellem Anlass wird die Installation eines Unterbodenscanners mit höchster Priorität geprüft. Bislang war dies eine mittelfristige Maßnahme.

Nicht in den Planungen enthalten ist die Schaffung einer Kontrollgrube anstelle des Unterbodenscanners. Dies sollte noch einmal überdacht werden. Die Kontrollgrube ist das verlässlichere und einfacher zu handhabende Mittel, Entweichungen unter einem Fahrzeug zu verhindern. Die Anstalt hat sich immer dafür ausgesprochen. Die Pfortenbediensteten würden die Einrichtung begrüßen.

Anregung: Kosten und Nutzen von Unterbodenscanner und Kontrollgrube sollten sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

Anmerkung 1: Aus Anlass der aktuellen Entweichung wurden auch für die JVA Tegel Inspektionskameras angeschafft und in der 9. Kalenderwoche ausgeliefert. Sie sollen die bessere Unterbodenkontrolle der Fahrzeuge in

der Schleuse von Tor 2 ermöglichen. Zwischenzeitlich wurden die Bediensteten der Tore im Gebrauch dieses Kontrollinstruments unterwiesen. Es liegen auch erste Erfahrungen im Umgang mit diesen mobilen Unterbodenkameras vor:

Die Kameras erfassen nur eine kleine Fläche. In ca. 1 m Höhe vom Boden wird nur eine Fläche von etwa 100 x 60 cm abgebildet. Bei geringerer Bodenfreiheit entsprechend weniger. Um die Mitte eines LKW mit seitlichen Anbauten zu erfassen, muss die Kamera auf den Boden gelegt und nahezu ganz unter das Fahrzeug geschoben werden, wozu die Bediensteten am Ende gezwungenermaßen in die Knie gehen müssen. Wie geplant, können diese Kameras allenfalls übergangsweise als Ergänzung zu den bisher verwendeten Kontrollspiegeln dienen. Den „großen Wurf“ in Sachen Fahrzeugkontrolle stellen sie nicht dar.

Anmerkung 2: Die Firma Massak lässt an ihrem Lkw und dem Anhänger in Absprache mit der Anstalt eine komplette Unterbodenbeleuchtung anbringen, die den gesamten Unterbodenbereich ausleuchten soll. Sodann soll in der Schleuse von Tor 2 getestet werden ob auch die Versteckmöglichkeiten zwischen beiden Radkästen des Anhängers sowie an der Zugmaschine zwischen den Tank- und Pressluftbehältnissen hinreichend bespiegelt werden können. Außerdem hat die Firma Massak ihre Mitarbeiter angewiesen, ihrerseits ihr Fahrzeug in der Schleuse auf flüchtende Personen zu untersuchen. Insbesondere solle der Unterboden kontrolliert werden.

3. Die Teilanstalt II

a. Die Teilanstalt II ist aufgrund ihrer Bauweise und ihres tatsächlichen baulichen Zustandes - es besteht erheblicher Sanierungsbedarf - nicht für einen Strafvollzug im 21. Jahrhundert gemäß den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes geeignet. Sie sollte unverzüglich geschlossen werden. Allerdings fehlen die Voraussetzungen für eine Schließung. Es gibt gegenwärtig anderweitig keine freien Kapazitäten für 369 Gefangene. Ersatz scheint nicht in Sicht, allenfalls in ungewisser ferner Zukunft. Die Grundsaniierung der leerstehenden Teilanstalt III in der JVA Tegel – möglichst verbunden mit einem Erweiterungsanbau – sollte, wie geplant, sehr zügig durchgeführt werden. In Sachen Brandschutz liegt der BIM seit An-

fang Februar 2018 das Brandschutzgutachten einer externen Firma vor. Welche Schlüsse für die Sicherheit der TA II daraus zu ziehen sind, wird der Eigentümer der Liegenschaft beurteilen müssen. Dem Brandschutz kommt angesichts des Umstands, dass immer wieder Haftraumbrände durch Gefangene verursacht werden, eine besonders große Bedeutung zu.

Die JVA Tegel hat für das Bauprogramm seit längerem beantragt, die Verlagerung der restlichen Büros der Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter der Teilanstalt II auf die Stationen vorzunehmen. Das kostet zwar je zwei Hafträume, bringt aber Gefangene und Sozialarbeiter näher zusammen, und vermeidet zahlreiche Schließungen durch den AVD. Außerdem sollte eine Umgestaltung der Zentrale II geprüft werden. Sie ist derzeit von jedem Gefangenen, der seine Abteilung verlassen darf und es darauf absieht, unbeobachtet zu betreten. Die Zentrale ist wegen des knappen Personals nicht ständig besetzt. Der Schichtführer muss die Zentrale regelmäßig kurzfristig verlassen und auf seinem Stockwerk aushelfen, z. B. um Gefangene auf dem Weg zu ihrem Gruppenleiter - soweit dieser sein Büro im D-Flügel hat - die Tür zu öffnen. Unmittelbar hinter der Zentrale befindet sich der Sammelpunkt für Sprechstunden, Gesprächsrunden und Gottesdienste mit Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten.

Anregung: Die Prüfung der Umgestaltung der Zentrale sollte alsbald in Angriff genommen werden. Bei der Frage der Verlagerung der Büros der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in die Flügel sollte rasch entschieden werden, ob der Verlust von Haftplätzen durch die Vorteile einer Verlagerung zumindest ausgeglichen wird. Bejahendenfalls sollte die Maßnahme zügig in Angriff genommen werden.

Das Brandschutzgutachten fordert als kurzfristig umzusetzende Maßnahme, die hölzernen Haftraumtüren müssten mit einer vierseitigen Dichtung versehen werden. Die Gelegenheit sollte genutzt werden, zu prüfen, ob eine Innenverriegelung an den Haftraumtüren angebracht werden kann, ohne gleich neue Haftraumtüren installieren zu müssen (was aus Sicherheitsgründen schon heute dringend erforderlich wäre). Derzeit können sich die Gefangenen während der allgemeinen Aufschlusszeit nicht gegen ungebetenen Besuch wehren. Die Haftraumtüren können zwar durch ein

Klettband von innen zu gehalten werden. Das Klettband lässt sich aber von außen mit einem energischen Ruck lösen und die Zelle ist offen.

b. Die Freistundenhöfe

...

Anregung: Die Zäune aller Freistundenhöfe der JVA Tegel sollten durch **Streckmetallzäune mit Abweisern** oder vergleichbare Zäune ersetzt werden, wie sie an anderen Stellen der Anstalt bereits verwendet werden. Die Funktion und der Eindruck eines Ordnungszauns bleiben erhalten. Die Überwindung der Zäune bereitet erhebliche Schwierigkeiten, auch die Rückkehr auf den Freistundenhof. Die Bewehrung mit Nato-Draht mit seinem abschreckenden und martialischen Bild wird vermieden, derselbe Effekt aber erreicht.

4. Die Gefangenen

Anregung: In der TA II sollten keine Gefangenen untergebracht werden, bei denen ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist. Die Verweildauer dieser Gefangenen in Tegel beträgt in der Regel einige Tage oder wenige Monate. Dies beansprucht die Aufmerksamkeit der Bediensteten über die Maßen, zumal sie in der Regel nicht vereinbarungsfähig sind. Ihr schlechter Gesundheitszustand erfordert zahlreiche Ausführungen, die von den Bediensteten begleitet werden müssen. Ihr Dienstposten in der TA II bleibt unbesetzt. Die Sicherheit der Ersatzfreiheitsstraf-er kann nicht garantiert werden. Umgeben von langstrafigen Gefangenen und oft haftunerfahren, sind sie deren Aktionen nicht gewachsen. Sie sind als Opfer prädestiniert. Sie können durch die Bediensteten oftmals nur unzureichend geschützt werden.

5. Haftraumausstattung und Haftraumkontrollen

Anregung: Zur Entlastung des Personals und zur Erhöhung der Sicherheit von Gefangenen und Bediensteten sollte alsbald ein System kreiert werden, das zu einer Vergleichbarkeit der Hafträume und ihres Inhalts unter

dem Begriff der Sicherheit und Ordnung führt und Akzeptanz bei Gefangenen und Bediensteten findet.

Bestens dazu geeignet ist die so genannte REFA-Haftraumkontrolle, die im Verlaufe von drei Jahren in Rheinland-Pfalz entwickelt, seit 1998 nach und nach in allen Anstalten eingeführt und seitdem dauerhaft und erfolgreich praktiziert wird. Es gibt seit einer das System bestätigenden obergerichtlichen Entscheidung im Jahr 2000 keine gerichtlichen Auseinandersetzungen mehr im Kontext von Angemessenheit und Übersichtlichkeit des Haftraums. Aus Sicht des Unterzeichners „leider“, hat trotz zahlreicher Präsentationen kein anderes Bundesland das REFA-System eingeführt. Zur Begründung waren meist die Kosten der REFA-Schulungen für die Bediensteten und der Zeitaufwand bis zur Einführung des Systems angeführt.

In Hessen wird nach meiner Erinnerung ein anderes, wesentlich einfacheres Verfahren praktiziert. Die Gefangenen erhalten dort zwei Behältnisse in standardisierter Größe ausgehändigt. Ein Behältnis dient der Aufbewahrung von Lebensmitteln, ein Behältnis der Aufbewahrung sonstiger Sachen. Der angemessene Umfang der Haftraumausstattung ist überschritten, wenn sich die im Haftraum befindlichen Gegenstände nicht mehr in den Behältnissen verstauen lassen. Bei Haftraumrevisionen sind alle Gegenstände der Gefangenen in die Behältnisse zu legen. Bei Überschreitung des zulässigen Umfangs wird den Gefangenen die Gelegenheit eingeräumt, Gegenstände ihrer Wahl zur Entfernung und Aufbewahrung in der Hauskammer zu bestimmen. Nehmen sie trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist keine eigene Auswahl vor, trifft die Anstalt eine entsprechende Auswahl.

Das hessische System wird im Berliner Strafvollzug zustimmend diskutiert und präferiert. Es sollte schnellstmöglich in allen Anstalten eingeführt werden.

6. Der Lieferverkehr

Der Frage, ob der Lieferverkehr künftig eingeschränkt werden kann, konnte der Unterzeichner aus Zeitgründen nicht näher nachgehen. Es scheint allerdings, dass nur der Lieferverkehr stattfindet, der für die Versorgung

der Anstalt und der Arbeitsbetriebe unerlässlich ist. Eine Reduzierung wäre nur möglich, wenn ein Logistikzentrum innerhalb oder außerhalb der Anstalt geschaffen würde, das den gesamten Lieferverkehr nach außen abwickelt. Vor der Anstalt fehlt der notwendige Raum. Auch innerhalb der Anstalt ist die Errichtung unter den herrschenden räumlichen Verhältnissen nicht möglich. Ein Logistikzentrum wurde in der Vergangenheit bereits diskutiert. Es sollte an der Stelle der heutigen Arbeitshalle des Sortier- und Montagebetriebs errichtet werden. Letztlich entschied man sich für die Errichtung der Arbeitshalle.

Es existiert eine „Zielplanung 2025“ für die JVA Tegel für eine Umgestaltung des Anstaltsgeländes einschließlich einiger Neubauten. Sie hat auch eine Verbesserung der Anstaltsstruktur zum Gegenstand. Unter anderem durch eine Verlegung von Tor 2, respektive seiner Schleuse, sollen die Anfahrtswege innerhalb der Anstalt entflochten und verkürzt werden.

Anregungen:

1. Alle Fremdfahrzeuge sollten während ihres Aufenthalts in der JVA Tegel begleitet werden, unabhängig davon, ob die Fahrer bekannt sind und ob sie sich in der Anstalt auskennen. Der Lieferverkehr bietet ein Einfalltor für Drogen, Handys und sonstige verbotene Gegenstände. Gerade der regelmäßige Lieferverkehr lässt sich durch die Gefangenen ausrechnen. Ohne Wissen und Zutun der Fahrer lassen sich außerhalb der Anstalt Dinge in den Fahrzeugen verstecken und später abholen. Der Erfindungsreichtum der Gefangenen und ihrer Komplizen draußen kennt keine Grenzen. Zudem lassen sich die Fahrerkabinen nicht in angemessener Zeit sachgerecht durchsuchen. Wollte man dies tun, käme der gesamte Lieferverkehr wegen stundenlanger Wartezeiten zum Erliegen. Viele Firmen würden sich weigern, die Anstalt zukünftig zu beliefern. Die Fahrzeugbegleitung könnte ein sinnvolles Betätigungsfeld für die erwarteten Hilfskräfte sein. Um dauerhaft über das Ende des Jahres 2019 hinaus eine Fahrzeugbegleitung gewährleisten zu können, bedarf es allerdings dauerhaft zusätzlichen Personals.

2. Parkplätze für Fahrzeuge, die unbewacht abgestellt werden, sollten so gewählt werden, dass keine Gefangenenbewegungen an ihnen vorbeiführen.

Anmerkung: Die Firma Massak parkt den Anhänger jetzt auf dem Parkplatz der Sozialtherapie.

7. Bestandsfeststellung

Anregung: Auch beim Einschluss sollten die Bediensteten die Hafträume betreten und sich davon vergewissern, dass sich der „richtige“ Gefangene im „richtigen“ Haftraum befindet.

Angesichts der beschränkten Größe der Hafträume lässt sich nach einem Betreten sofort und ohne Mühe feststellen, ob und welcher Gefangene sich dort aufhält. Er ist „zum Greifen nah“. Nur so lässt sich allerdings auch feststellen, ob sich nicht ein zweiter Gefangener im Haftraum befindet. Der zeitliche Rahmen des Einschlusses oder der Bestandsaufnahme wird dadurch nicht gesprengt.

8. Personalsituation und Personaleinsatz des AVD in der TA II

Die Personalsituation im Allgemeinen Vollzugsdienst ist als prekär zu bezeichnen. Die Belastungssituation ist in den letzten Wochen wegen der Entweichung, aber auch wegen einer Vielzahl von ungeplanten Krankenhausaufnahmen und Krankenhausbewachungen, tatsächlich nochmals gestiegen. Dies führt zu erhöhtem Arbeitsdruck im Alltag und geht mit Ermüdungserscheinungen, mitunter auch mit Anzeichen von Verzweiflung einher. Aufmerksamkeit und Interesse an der Arbeit leiden und weichen einem „Achselzucken“ mit der Neigung auch schon einmal wegzusehen: „Es bringt ja doch nichts“. Es herrscht das Gefühl, allein gelassen zu werden, weil trotz ständigen Hinweises auf die zu geringe Personalausstattung in den vergangenen Jahren keine Aussicht auf Besserung bestand. Anstaltsleitung und Strafvollzugsabteilung sehen die Misere, konnten sie aber angesichts der Haushaltslage der vergangenen Jahre und der dadurch der Justiz auferlegten Sparzwänge nicht bekämpfen. Immerhin scheint Besserung in Sicht zu sein.

Unabhängig von der derzeitigen allseits anerkannten Personalmisere erscheint es fraglich, ob die innere Sicherheit der TA II gewährleistet werden kann. Insbesondere der allgemeine Aufschluss in den Flügeln A und C und die Durchführung der Freistunden gibt zu Bedenken Anlass. Auch wenn alle 14 Dienstposten im Spätdienst besetzt sind, ist nicht immer gewährleistet, dass alle Stationen besetzt werden können. Die Probleme beginnen mit der Beaufsichtigung des jeweiligen Freistundenhofes. Mit Beginn der Freistunde ist zwangsläufig eine Abteilung pro Flügel nicht besetzt. Kommen Ausführungen und Krankenhausbewachungen hinzu, schrumpft die Zahl der Bediensteten weiter. Gleichzeitig bewegen sich drinnen wie draußen bis zu 120 Gefangene, drinnen quer über vier Stockwerke. Sie können sich Zutritt zu fremden Hafträumen verschaffen, wenn der Bewohner sich darin aufhält. Sie sind die meiste Zeit unbeobachtet, auch weil die Bediensteten sich zeitweise in ihren Büros aufhalten müssen, um Anliegen der Gefangenen zu bearbeiten. Die Freistundenhöfe sind auch bei schwacher Frequentierung nur eingeschränkt zu überblicken, bei Hochbetrieb in der warmen Jahreszeit überhaupt nicht. Die angeordnete halbstündige Zählung hilft gegen allfälligen „Schwund“, trägt

aber nicht zur inneren Sicherheit bei. Gewalttätigkeiten und Unterdrückungshandlungen zwischen den Gefangenen fallen häufig nicht auf. Einer sofortigen Personalverstärkung das Wort zu reden verbietet sich angesichts fehlender Personen. Sie muss aber für die nächste Zukunft dringend ins Auge gefasst werden. Es sollte sodann immer garantiert sein, dass jede Station wenigstens während der allgemeinen Aufschlusszeiten mit mindestens einer Person besetzt ist.

Anregung: Die Form und Durchführung des allgemeinen Aufschlusses und der Freistunden sollte dringend überdacht werden. Dabei sollte die JVA Tegel von der Senatsverwaltung unterstützt werden. Es muss die Bereitschaft bestehen, dem Sturm der Entrüstung zu trotzen. Die allfällige Einschränkung bisheriger Freiheiten wird nämlich nicht auf die Begeisterung der Gefangenen stoßen. Die JVA Tegel gewährt über die Mindestdauer von einer Stunde gemäß § 73 Abs. 2 StVollzG eine weitere Freistunde, ohne es sich personell leisten zu können. Das ist für das Befinden der Gefangenen und für das Klima in der Anstalt begrüßens- und förderungswürdig. Mit dem geltenden Personalschlüssel und den tatsächlichen Personalverhältnissen ist damit allerdings ein großes Wagnis verbunden. Freistunde und allgemeiner Aufschluss müssen auch nicht unbedingt parallel laufen. Wer nicht in die Freistunde geht, bleibt auf seinem Haftraum. Zudem findet der Aufschluss auf einem ganzen Flügel gleichzeitig für je zwei Stunden statt. Man könnte daran denken, nur je zwei Stockwerke gleichzeitig zum Aufschluss zuzulassen und die Aufschlusszeiten zu beschränken.

9. Schlussbemerkung

Aus aktuellem Anlass steht die äußere Sicherheit der JVA Tegel im Fokus der Öffentlichkeit. Sie ist aus meiner Sicht nicht gefährdet. Die technischen Sicherheitsmaßnahmen sind ausreichend. Sie werden regelmäßig überprüft und angepasst. Die Entweichung gelang wegen des fahrlässig unachtsamen Verhaltens des Vollzugspersonals. Damit muss auch in Zukunft gerechnet werden. Der Entwichene hatte allerdings auch eine gehörige Portion „Glück“ bei seinem Unterfangen. Der Faktor „Mensch“ ist für ein Gelingen des Strafvollzugs von entscheidender Bedeutung. Ihm muss

alle Aufmerksamkeit gelten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Strafvollzug haben es nicht verdient, dass Häme und Spott über sie ausgegossen werden. Vielmehr gebühren ihnen gesellschaftlicher Respekt und Anerkennung für ihre sehr anspruchsvolle Arbeit. Sie tun ihr Bestes in einer derzeit personell sehr schwierigen Situation.



Gerhard Meiborg

Anlage 1: Die Aufgaben des Allgemeinen Vollzugsdienstes

VII. Vollzugsdienstleiter/in der Teilanstalt (VDL)

A. Fachverantwortung

1. Führungsaufgaben:

- 1.1 Fachaufsicht über die in der Zentrale eingesetzten Bediensteten.
- 1.2 Teilnahme an teilanstaltsübergreifenden Besprechungen und Arbeitsgruppen
- 1.3 Kontrollen des allgemeinen Vollzugsdienstes der Teilanstalt im Hinblick auf Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Teilanstalt (Kontrolle und ggf. Reduzierung der Haftraumausstattung pp.); bei teilanstaltsübergreifenden Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ansprechpartner/innen (insbesondere den anderen Vollzugsdienstleiter/innen und der Abteilung Sicherheit)
- 1.4 Sicherstellung des reibungslosen Dienstablaufs in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ansprechpartner/innen des Servicebereiches und der anderen Teilanstalten sowie den Mitarbeiter/innen der eigenen Teilanstalt
- 1.5 Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Controlling-Instrumente, um die sachgerechte Erfüllung der dem allgemeinen Vollzugsdienst obliegenden Aufgaben sicherzustellen
- 1.6 Mitwirkung bei der Ausgestaltung und Fortentwicklung des Vollzugskonzeptes der Teilanstalt
- 1.7 Mitwirkung bei Haus- und Vollzugskonferenzen
- 1.8 Mitwirkung bei der Fortschreibung der Hausordnung und des Tagesablaufplans
- 1.9 Mitwirkung beim Erlass von Dienstanweisungen und Rundschreiben für die Teilanstalt
- 1.10 Mitwirkung bei der Zusammenarbeit mit dem Teilanstaltsbeirat
- 1.11 Unterstützung der Anstalts- und Teilanstaltsleitung bei der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Begleitung von Besuchergruppen bei Besichtigungen

2. Sachaufgaben:

- 2.1 Bearbeitung von Angelegenheiten, die die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Teilanstalt betreffen, insbesondere bei Gefahr im Verzug sowie bei Vorkommnissen von besonderer Bedeutung
- 2.2 Mitwirkung bei teilanstaltsübergreifenden Sicherheitsbelangen
- 2.3 Einsatzleiter/in bei Teilanstaltsalarm gemäß Alarmplan der JVA Tegel
- 2.4 Steuerung der Belegung

- 2.5 Vorläufige Anordnung von allgemeinen und besonderen Sicherungsmaßnahmen sowie Organisation und Überwachung der Vollstreckung
- 2.6 Organisation und Überwachung der Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen und allgemeinen und besonderen Sicherungsmaßnahmen
- 2.7 Überwachung der Brandschutzvorsorge in Zusammenarbeit mit der/dem Brandschutzbeauftragten der JVA Tegel
- 2.8 Überwachung der Katastrophenschutzvorsorge
- 2.9 Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der amtsärztlichen Hygiene- und Schutzvorschriften, insbesondere in den Spülzellen und sonstigen Räumen, in denen Lebensmittel aufbewahrt bzw. ausgegeben werden
- 2.10 Auswahl, Anleitung und Belehrung von Ausführungsbeamten, gegebenenfalls vorherige Ortsbesichtigung. Bei stationär in externen Krankenanstalten untergebrachten Gefangenen zudem Koordinierung der Bewachung.
- 2.11 Durchführung/Umsetzung von Weisungen des LSi mit Einverständnis der Teilanstaltsleiterin/des Teilanstaltsleiters
- 2.12 Sichtung und Verteilung aller dienstlichen Meldungen
- 2.13 Mitzeichnung bei Genehmigung von Schulbesuch und Arbeitseinsatz in geschlossenen Betrieben durch GL; im Dissensfall Zuständigkeit bei TALA
- 2.14 Mitwirkung bei der Erteilung von Freiläuferausweisen und beim Arbeitseinsatz von Gefangenen in sicherheitssensiblen Betrieben.
- 2.15 Überwachung von Kontrollen gemäß § 84 StVollzG
- 2.16 Kontrolle der Haftraumrevisionsbücher
- 2.17 Mitwirkung bei der Durchsuchung von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren gemäß § 26 StVollzG
- 2.18 Mitwirkung bei der Untersagung des Schriftwechsels (§ 28 Abs. 2 StVollzG), des Paketempfangs (§ 33 Abs. 3 StVollzG) sowie des Hörfunk- und Fernsehempfangs (§ 69 Abs. 1 Satz 3 StVollzG)
- 2.19 Mitwirkung beim Entzug religiöser Schriften (§ 53 Abs. 2 Satz 2 StVollzG)
- 2.20 Mitwirkung beim Ausschluss von der Teilnahme am Gottesdienst und anderer religiöser Veranstaltungen (§ 54 Absatz 3 StVollzG)
- 2.21 Mitwirkung bei der Vorenthaltung von Zeitungen und Zeitschriften (§ 68 Absatz 2 Satz 2 StVollzG)
- 2.22 Mitwirkung bei der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen sowie der vorübergehenden Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit gemäß §§ 17, 18 StVollzG
- 2.23 Teilnahme an Vollzugsplankonferenzen und Disziplinarkonferenzen
- 2.24 Mitwirkung bei Angelegenheiten und erster Ansprechpartner der Insassenvertretung

- 2.25 Einsatz, Ablösung und Kontrolle der Hausarbeiter in Zusammenarbeit mit den Gruppenleiter/innen und Gruppenbetreuer/innen sowie Mitwirkung bei der Lohnabrechnung für stationsübergreifend eingesetzte Hausarbeiter
- 2.26 Mitwirkung in Vollzugssachen gem. § 109 StVollzG
- 2.27 Bearbeitung von sonstigen Vorgängen auf Weisung der Teilanstaaltsleitung

B. Personalverantwortung

1. Sachaufgaben:

- 1.1 Regelung des Diensteinsatzes der in der Zentrale eingesetzten Bediensteten und der übrigen Bediensteten im Falle stationsübergreifender Aufgaben einschließlich Führen und Aktualisieren der Liste über die Zuordnung von Gruppenbetreuer/innen zu deren vorgesetzten Gruppenleiter/innen
- 1.2 Diensteinsatz, Anleitung, Unterweisung und Beurteilung von Praktikanten/innen des allgemeinen Vollzugsdienstes in Zusammenarbeit mit den Praxisanleiter/innen, der/dem Praxiskoordinator/in und dem/der Gruppenleiter/in
- 1.3 Einweisung von Dienstanfänger/innen in Zusammenarbeit mit der/dem Gruppenleiter/in
- 1.4 Mitwirkung bei der Vorbereitung, Organisation und gegebenenfalls Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter/innen des allgemeinen Vollzugsdienstes in Unterstützung des Vollzugsdienstmanagements
- 1.5 Vertiefung und Erweiterung des Vollzugswissens der Mitarbeiter/innen der Teilanstalt, insbesondere in Fragen der Sicherheit und Ordnung
- 1.6 Weiterleitung von Dienstpflichtverletzungsvorgängen sowie gegebenenfalls Mitwirkung bei verwaltungsinternen Vorermittlungen
- 1.7 Bearbeitung sonstiger Vorgänge auf Weisung der Teilanstaaltsleitung

VI. Zentrale (Z)

- 1. Vertretung der Vollzugsdienstleiterin/des Vollzugsdienstleiters bei Abwesenheit durch die/den erste/n Schichtleiter/in
- 2. Mitwirkung bei der Organisation und Koordinierung des Dienstablaufes in der Teilanstalt sowie Unterstützung der/des VDL bei den zu erledigenden Aufgaben, insbesondere beim Controlling der Sicherheit und Ordnung im Spätdienst
- 3. Einsatz von Personal und Steuerung des Dienstablaufes (insbesondere auch bei erforderlichen Außenmaßnahmen, Ausführungen in Abstimmung mit Schichtleiter Tor I nach Verwaltungsdienstschluss)
- 4. Überwachung der Alarmeinrichtungen
- 5. Organisation der Zu- und Abführungen anstaaltsfremder Personen und Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer Belange im Rahmen der dabei zu beachtenden Bestimmungen sowie der Aus- und Vorführungen von Gefangenen

6. Ermittlung und verantwortliche Feststellung des Bestandes und Führung des Buchwerkes (Rapportbuch, Postliste) sowie Kontrolle des Stationsbuchwerkes (Rapporthefte) ebenso wie das Führen und Aktualisieren der Sammlungen von Hausverfügungen, Dienstanweisungen, GL- und GB-Protokollen sowie Personalbögen der Gefangenen
7. Mitwirkung beim Einsatz der zentralen Hausarbeiter; Führung der Beschäftigungsnachweise dieser Hausarbeiter
8. Kooperation mit internen und externen Stellen sowie Erledigung von Auskunftersuchen (unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange)
9. Mitwirkung bei der Überwachung und Wahrnehmung von Belangen der Sicherheit und Ordnung der Teilanstalt
10. Meldung von besonderen Vorkommnissen an die Teilanstaltsleiterin/den Teilanstaltsleiter/VDL/Alarmzentrale
11. Kontrolle und Abzeichnung von dienstlichen Meldungen
12. Sicherstellung der Beförderung, Weiterleitung und gegebenenfalls Aushändigung von Post, Zustellungen, Zeitungsbestellungen, Paketen o. ä. von/an Gefangene/n
13. Kontrolle, Aushändigung und Berechnung von Zollpaketen
14. Einsatzleiter/in bei Teilbereichsalarm sowie im Bedarfsfall erster Zugriff bei Anstaltsalarm bei Abwesenheit des VDL
15. Anordnung der Anwendung unmittelbaren Zwangs unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und der dazu erlassenen Vorschriften und Verfügungen
16. Bestandsmäßige Prüfung der Waffen und der Hilfsmittel zur Anwendung unmittelbaren Zwangs auf sachgemäße und sichere Lagerung
17. Aufbewahrung und Aushändigung von Sicherungsmitteln und Schlüsseln für Dienst- und Nebenräume, Verwaltung der zentralen Schließanlage, Verantwortung für Tresorschlüssel und –inhalt, Führen und Übergabe des Wertsachenbuchs
18. Überwachung und Durchführung von Beobachtungen sowie Anordnung von Beobachtungen zu Unzeiten
19. Gefangenenbestandsermittlungen zu vorgegebenen Zählzeiten und Meldung an die Alarmzentrale
20. Tägliche schriftliche Veränderungsmeldung für die Vollzugsverwaltung
21. Mitwirkung bei der Einweisung von Dienstanfängern sowie bei der Ausbildung der A- und B-Praktikanten/innen des allgemeinen Vollzugsdienstes
22. Mitwirkung an Dienstbesprechungen und Konferenzen
23. Koordination und Organisation der Gruppenaktivitäten in der Teilanstalt im Benehmen mit der/dem Gruppenkoordinator/in

24. Steuerung und Organisation von Verlegungen in andere JVA und innerhalb der JVA Tegel sowie der Teilanstalt
25. Mitwirkung bei der Entlassung von Inhaftierten
26. Erstellen der täglichen Verpflegungsmeldung für die Anstaltsküche
27. Bei Zugängen sofortige Prüfung in BASISWeb auf sicherheitsrelevante Informationen über den Gefangenen
28. Durchführung/Organisation von Besuchszusammenführungen innerhalb der JVA Tegel (Entscheidung durch die Gruppenleitung)
29. Zusammenarbeit mit den Gruppenleitern/innen und der Vollzugsverwaltung in Bezug auf Urlaubs- und Ausgangsanträge
30. Regelmäßige Prüfung der Aktualität der Personenbeschreibung in BASIS-Web
31. Überwachung der Rückkehrzeiten von Urlaubern/Ausgängern sowie Einleitung von Maßnahmen bei Auffälligkeiten (Verspätungen/Alkohol)
32. Koordination und Organisation der Zu- und Abführung von Urlaubern, Ausgängern, Terminern, Vorfürungen und Überstellungen
33. Veranlassung von Maßnahmen zur Sicherung des Vollzugs (z. B. Sonderkontrollen, stichprobenartige Kontrollen der ein- und ausrückenden Arbeiter)

VII. Gruppenbetreuer/in (GB)

1. Aufnahme auf die Station.

- 1.1 Beteiligung an der Erhebung einer anstaltsexternen und -internen Sozialanamnese; Unterrichtung der Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten; Hinweise auf Besonderheiten der jeweiligen Teilanstalt (Hausordnung/ Stationsordnung); Beteiligung an der Durchführung und Überprüfung der Behandlungsuntersuchung an Gefangenen sowie Planung von Behandlungsabläufen im Vollzug unter Berücksichtigung bestehender Konzeptionen
- 1.2 Mitwirkung durch Beurteilung des Gefangenen bei der Erstellung, Fortschreibung und Überwachung des Vollzugsplanes
- 1.3 Teilnahme an Vollzugskonferenzen
2. Überwachung der sicheren Unterbringung von Gefangenen (Teilanstalt, Flügel, Station, Hafträume, Außenbereich, z. B. Höfe, etc.) gemäß Nummer 12 Abs. 2 Ziffer 2 Dienst- und Sicherheitsvorschriften sowie Beaufsichtigung gemäß Nummer 20 DSVollz
 - 2.1 Durchführung von Kontrollen gemäß § 84 StVollzG
 - 2.2 Fertigung von dienstlichen Meldungen
 - 2.3 Durchführung von Sonderposten im Bedarfsfall
 - 2.4 Beteiligung durch Anhörung zu Entscheidungen bei allgemeinen und besonderen Sicherungsmaßnahmen gemäß §§ 88 ff StVollzG

- 2.5 Beteiligung durch Anhörung/Teilnahme an Disziplinarkonferenzen und Votum bei Entscheidungen der Teilanstaltsleiterin/des Teilanstaltsleiters und gegebenenfalls der Anstaltsleitung über Disziplinarangelegenheiten
- 2.6 Aushändigung von Disziplinarbescheiden, soweit nicht im begründeten Einzelfall an die/den Gruppenleiter/in verfügt
- 2.7 Durchführung von Verwarnungen gemäß § 102 StVollzG
- 2.8 Dienstübergabe
- 2.9 Weiterleitung wichtiger Informationen und sicherheitsrelevanter Erkenntnisse über die Gefangenen (z. B. Selbstbeschädigung und Suizidgefährdung, Erkrankungen, Hungerstreik, Drogen-/ Alkoholproblematik, Bedrohung, Fluchtgefahr) gemäß Nr. 9 DSVollz und VV Nr. 1 zu § 58 StVollzG
- 3. Behandlung und Betreuung der Gefangenen gemäß Nr. 12 Abs. 1 und 2 Ziffer 3 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften
 - 3.1 Mitwirkung bei der Planung von Behandlungsabläufen im Vollzug unter Berücksichtigung bestehender Konzeptionen (u. a. Prüfung der Motivation, Mitwirkung bei der Erstellung, Fortschreibung und Überwachung des Vollzugsplans).
 - 3.2 Durchführung von Einzel- und Gruppengesprächen mit Gefangenen unter Berücksichtigung des Tagesablaufs und Beteiligung an der Gruppenarbeit (z. B. Vollversammlungen)
 - 3.3 Förderung und Begleitung von Kontakten der Gefangenen zu Personen und Einrichtungen, die an der Eingliederung der Gefangenen – innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalt – mitwirken
 - 3.4 Vorbereitung und Prüfung über Zulassung von Besuchern zu Meetings in Absprache mit dem/der Gruppenleiter/in und dem Sprechzentrum
 - 3.5 Teilnahme an Meetings und Durchführung im Ausnahmefall ohne GL
 - 3.6 Mitwirkung bei der Beurteilung und Freizeitgestaltung der Gefangenen gemäß Nr. 12 Abs. 2 Ziffer 3 Dienst- und Sicherheitsvorschriften
 - 3.7 Anhörung bei Vollzugsentscheidungen der Teilanstaltsleiterin/des Teilanstaltsleiters und ggf. der Anstaltsleitung
 - 3.8 Unterstützung bei der Bewerbung um einen Arbeitsplatz sowie bei Arbeitsplatzwechsel in Absprache mit dem Arbeitseinsatz
 - 3.9 Mitwirkung durch Anhörung bei der Ablösung des Gefangenen vom Arbeitsplatz
 - 3.10 Pflege allgemeiner sozialer Umgangsformen
- 4. Sorge für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit in allen Räumen einschließlich ihrer Einrichtungs- und Lagerungsgegenstände gemäß Nr. 12 Abs. 2 Ziffer 4 Dienst- und Sicherheitsvorschriften.

- 4.1 Entscheidung über die Ausstattung des Haftraumes (§ 19 StVollzG) sowie Fertigung und Weiterleitung von Schadens- und Verlustmeldungen
- 4.2 Haftraumübergabe mit Feststellung etwaiger Schäden und Durchführung von Haftraumaufösungen
- 4.3 Sicherung der Hafträume bei Abwesenheit der Gefangenen
- 5. Sorge für die Einhaltung der Reinlichkeit der Gefangenen, ihrer Wäsche und Bekleidung gemäß Nr. 12 Abs. 2, Ziffer 5 Dienst- und Sicherheitsvorschriften.
- 5.1 Anforderung, Ausgabe und Verwaltung der zugewiesenen Hygieneartikel.
- 5.2 Beaufsichtigung und Durchführung des Bett- und Leibwäschetausches.
- 5.3 Abwicklung des Paketempfangs gemäß § 33 StVollzG sowie der Paketsendungen über den Versandhandel
- 5.4 Nachforschung: u. a. Habe, fehlende Gelder, Einkaufsscheine, Taschengeld, Paketscheine, Briefe, Pakete
- 6. Mitwirkung bei der Pflege erkrankter Gefangener gemäß Nr. 12 Abs. 2 Ziffer 6 DSVollz
- 7. Führen von Büchern, Listen und Nachweisen gemäß Nr. 12 Abs. 2 Ziffer 7 Dienst und Sicherheitsvorschriften
- 7.1 Führung der Beschäftigungsnachweise sowie Leistungsbeurteilung für Hausarbeiter
- 7.2 Erfassung von Briefmarkenbestellungen und Taschengeldanträgen; Erfassung nachträglicher Taschengeldanträge
- 7.3 Entgegennahme, Bearbeitung, Entscheidung und Weiterleitung von Anträgen von Gefangenen gemäß Nr. 12 Abs. 2 Ziffer 7 DSVollz
- 7.4 Annahme, Aushändigung, Weiterleitung und Überwachung der Gefangenenpost hinsichtlich verbotener Einlagen gemäß Nr. 1 Abs. 2 zu § 29 StVollzG
- 7.5 Aushändigung und Erläuterung von Bescheiden
- 8. Entscheidungen über:
 - 8.1 Ein- und Ausbringung von Gegenständen - auch zur Freizeitgestaltung - und von Bekleidung sowie deren Kontrolle, soweit nicht Zustimmungsvorbehalt des/der TAL/TALa besteht (Einbringung/Aushändigung von Phonogeräten, elektronischen Anlagen, elektrischen Musikinstrumenten, Computern entsprechend der geltenden Hausverfügung)
 - 8.2 Freigabe von Ü-Geld, solange keine Pfändung vorliegt – unter Zustimmungsvorbehalt des/der GL.
 - 8.3 Freigabe des Haus- bzw. Eigengeldes, sofern das Überbrückungsgeld angespart ist und keine Pfändung vorliegt
 - 8.4 Zugangsangelegenheiten (u. a. Zugangs- und Zusatzeinkauf, Sozialradios)

- 8.5 Kostenübernahme des Schriftverkehrs bei Mittellosigkeit oder Bedürftigkeit
- 8.6 Empfang von Weihnachts-/Osterpaketen außerhalb der Rahmenzeiten
- 8.7 Aushändigung von Fotokopien für Gefangene (Vollzugsplan)
9. Mitwirkung bei:
 - 9.1 Verlegungen innerhalb der Station und des Hauses im Benehmen mit der/dem VDL
 - 9.2 Verlegung in den offenen Vollzug gemäß § 10 StVollzG (Stellungnahme)
 - 9.3 Vollzugslockerungen und Urlaub gemäß §§ 11, 13, 15, 35, 36 StVollzG (Beurteilungsbogen, Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz)
 - 9.4 die Vorbereitung der Entlassung/vorzeitigen Entlassung (mit Abgabe eines Votums bei der Prüfung)
 - 9.5 der Festsetzung der Ausführungsmodalitäten im Benehmen mit GL und VDL
 - 9.6 durch Anhörung (Beurteilungsbogen) zu Stellungnahmen der Anstalt nach dem Strafgesetzbuch, Betäubungsmittelgesetz, Strafprozessordnung und der Gnadenordnung
 - 9.7 bei der Entwicklung, Erstellung und Fortschreibung von Konzepten in der Teilanstalt (u. a. Mitarbeit an Konzeptionsentwicklung/am Behandlungskonzept).
 - 9.8 bei der Vorbereitung und Durchführung von Insassenvertreterwahlen
10. Durchführung von Ausführungen und begleiteten Ausgängen
11. Durchführung von Freistunden
12. Zu- und Abführung von Gefangenen, Rechtsanwälten/innen und externen Mitarbeitern/innen
13. Einarbeitung und Integration von neuen Mitarbeitern/innen und Anleitung von Praktikanten/innen des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie Mitwirkung an ihren Beurteilungen
14. Teilnahme an Dienst- und Teambesprechungen
15. Regelmäßige Stationsbegehungen, auch mit der/dem GL der Station
16. Kooperation mit der/dem GL durch direkten Informationsfluss
17. Anfertigung von Fotos von Gefangenen für den Dienstgebrauch sowie zu privaten Zwecken nach Überprüfen des Kontostands und erfolgter Sperrung des entsprechenden Geldbetrags
18. Bearbeitung von Einzelangelegenheiten gemäß Weisung durch Teilanstaltsleitung, Gruppenleiter/in und Vollzugsdienstleiter/in
19. Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung und Qualifizierung“

Anlage 2: Tagesablauf und Bestandsfeststellung

A. Bestandsfeststellung

Die Bestandsfeststellung erfolgt zu folgenden Zeiten (Abweichungen von den Zeitpunkten der Bestandsfeststellung - auch aus besonderen Anlässen – bedürfen der vorherigen Zustimmung des Anstaltsleiters.):

Montag bis Freitag

TA II, V und VI, SothA, SV um 06:15, 15:30 und 21:40 Uhr.

Bestandsfeststellung Gesamtanstalt: Es müssen sämtliche Insassen gezählt werden, die sich zum Zeitpunkt der Bestandsfeststellung innerhalb der Anstaltsmauern befinden (Ausnahme: Insassen aus anderen Anstalten, z. B. Berufsschüler). Nicht gezählt werden Insassen, die sich außerhalb der Anstaltsmauern aufhalten (z. B. Ausgang, Hafturlaub, Freigang, Ausführung, Außenbeschäftigung, Krankenhaus).

Bestandsfeststellung in Teilbereichen: Bei Bestandsfeststellungen, die morgens oder abends nur in einzelnen Bereichen durchgeführt werden, sind alle Insassen des betreffenden Bereiches, die sich zum Zeitpunkt der Bestandsfeststellung innerhalb der Anstaltsmauern befinden, zu zählen.

B. Aufenthaltskontrollen

Zusätzlich werden Aufenthaltskontrollen durchgeführt:

Montag bis Freitag um 12.00 Uhr: Bestandskontrolle der Insassen in den Teilanstalten (nicht an gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester).

Feststellung der Vollzähligkeit der in den Betrieben und Beschäftigungsstellen beschäftigten Insassen (einschließlich Zählung der Insassen mit Freiläuferausweis).

Abweichungen vom Zeitpunkt der Aufenthaltskontrolle - auch aus besonderen Anlässen – bedürfen der vorherigen Zustimmung des Anstaltsleiters.

C. Durchführung der Bestandsfeststellung

1. Zur Bestandsfeststellung muss jeder Gefangene in dem ihm zugewiesenen Haftraum eingeschlossen werden (Einzelverschluss).

Dabei sind die Insassen von den Gruppenbetreuern bzw. Gruppenbetreuerinnen **durch persönliche Inaugenscheinnahme zu identifizieren**. Gefangene, die zum Zeitpunkt der Bestandsfeststellung von Vollzugshelfern bzw. Vollzugshelferinnen besucht werden, sind

nicht unter Einzelverschluss zu nehmen, jedoch von den zuständigen Gruppenbetreuern bzw. Gruppenbetreuerinnen zu identifizieren und zu zählen.

Das Ergebnis der Zählung ist der Teilanstaltszentrale unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Teilanstaltszentrale addiert die ihr gemeldeten Ist-Insassenzahlen, gleicht sie mit dem Soll-Wert ab und meldet sie der Alarmzentrale.

D. Aufenthaltskontrolle

2. Teilanstalten

Die Teilanstalten führen um 12:00 Uhr eine Aufenthaltskontrolle durch, die sich auf alle Insassen bezieht, die zum Zeitpunkt der Aufenthaltskontrolle nicht in Betrieben oder Beschäftigungsstellen arbeiten. Dazu gehören auch Insassen, die morgens zur Arbeit gegangen, aber vor 12:00 Uhr ihre Arbeit für diesen Tag beendet haben (etwa aus Krankheitsgründen oder wegen einer Suspendierung).

Alle Bediensteten und Dienststellen sind verpflichtet, Insassen, die sie zur Aufenthaltskontrolle um 12:00 Uhr bei sich haben, unmittelbar vor Beginn der Aufenthaltskontrolle persönlich zu identifizieren und sie der zuständigen Teilanstaltszentrale zu melden.

Die Teilanstaltszentralen erstatten der Alarmzentrale Meldung über die Anwesenheit der Insassen (ohne Zahlenangabe).

F. Nachtverschluss

Nachtverschluss bezeichnet den Zeitraum vom letzten allgemeinen Einschluss am Tag bis zum allgemeinen Aufschluss am Morgen des folgenden Tages. Konkret handelt es sich um folgende Zeiträume:

Teilanstalten II, V und VI

Montag bis Freitag: 21:30 Uhr bis 06:00 Uhr

Freitag bis Samstag: 21:30 Uhr bis 09:00 Uhr

Samstag bis Sonntag: 16:45 Uhr bis 09:00 Uhr

Sonntag bis Montag: 16:45 Uhr bis 06:00 Uhr

Die Durchführung des Nachtverschlusses beinhaltet eine Lebendkontrolle. **Die Bediensteten haben sich stets durch persönliche Inaugenscheinnahme davon zu überzeugen**, dass sich alle Insassen in ihren Hafträumen befinden. **Das gilt auch**, wenn Insassen schon vor dem Zeitpunkt des Nachtverschlusses unter Verschluss waren.

G. Tagesablauf

1. Teilanstalt II, V, VI und Einrichtung für Sicherungsverwahrung

05:45 Uhr Dienstende Nachtschicht, Dienstbeginn Frühschicht.

05:55 Uhr Frührapport an der Zentrale.

06:00 Uhr Aufschluss aller Hafträume, Anwesenheits- und Lebendkontrolle.

Sofortiger Verschluss der Hafträume der Gefangenen, die nicht um 06.45 Uhr ausrücken.

Hafträume der Hausarbeiter (ohne Teilanstalt V Drogenabschirmstation 9-A)

06:15 Uhr Bestandsfeststellung.

06:45 Uhr Ausrücken der betrieblichen Arbeiter.

06:55 Uhr Arbeitsbeginn in den Betrieben.

07:00 Uhr Meldung der nicht zur Arbeit gegangenen Insassen an die Betriebe.

Die Betriebe melden an die Zentrale, ob die erwarteten Insassen vollzählig erschienen sind.

08:00 Uhr Einschluss aller in der Teilanstalt verbliebenen Gefangenen.

Hafträume der Hausarbeiter, von der Arbeitspflicht Freigestellten (§§ 42 Abs. 1, 43 Abs. 6 StVollzG) bleiben bis 12:00 Uhr offen (von der Arbeitspflicht freigestellte Gefangene dürfen sich nur auf ihrer Station bzw. Ebene aufhalten).

Hafträume der Küchenarbeiter (2. Schicht) bleiben bis zum Arbeitsbeginn um 8:10 Uhr ebenfalls offen.

13:45 Uhr Dienstende Frühschicht, Dienstbeginn Spätschicht.

14:00 Uhr Aufschluss der Hausarbeiter, Belieferung der Teilanstalten mit Warmverpflegung.

14:49 Uhr Arbeitsende in den Betrieben. Rückkehr der betrieblichen Arbeiter in die Teilanstalten.

14:50 Uhr

Schulende. Rückkehr der Schüler im Rahmen der Laufzeit.

15:00 Uhr

Teilanstalt II: Verschluss der Flügeltüren. Anschließend Aufschluss und Ausgabe der Warmverpflegung

15:20 Uhr Einschluss. Zählrapport an der Zentrale.

15:30 Uhr Bestandsfeststellung.

15:35 Uhr Aufschluss nach Freigabe durch die Alarmzentrale.

Beginn der Freistunde unmittelbar nach Beendigung des Aufschlusses. In der Teilanstalt II werden die Freistunden für die A-, B- und C-Flügel auf den Freistundenhöfen A, B und C durchgeführt. In der Teilanstalt II bleiben die Flügeltüren geschlossen.

17:30 Uhr Ende der Freistunde

17:35 Uhr Einschluss

17:45 Uhr Teilanstalt II: Aufschluss des A- und C-Flügels der Teilanstalt II im tageweisen Wechsel. Gefangene des jeweils unter Verschluss bleibenden Flügels werden zu Behandlungs- und Freizeitmaßnahmen, Besuchen, Gesprächen mit Externen und Bediensteten sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen aus den Hafträumen gelassen.

Sonderregelung an Einkaufstagen: Kurzer Aufschluss nur zur Abholung der Einkäufe in Handsteuerung der Bediensteten.

21:30 Uhr Einschluss, Nachtverschluss, Zählrapport an der Zentrale.

21:40 Uhr **Bestandsfeststellung**.

21:45 Uhr Dienstende Spätschicht, Dienstbeginn Nachtschicht.